



Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementspreis 2. Mk. für 1 Exemplar, bei Bezug von mehr Exemplaren unter einer Adresse je 1.50 Mk. Postzeitungsnummer 298. Insertionsgebühr für die Beitzzeit 20 Pfennig. Rabatt wird nicht gewährt. Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Vorauszahlung für Abonnement und Inserate ist Bedingung. Geldsendungen sind nur an den Verbandskassierer W. Herden zu richten. Redakteur: H. Jahn, Charlottenburg, Poststr. 8.

Nr. 4

Charlottenburg, den 23. Januar 1903

30. Jahrg.

**Porzellan- etc. Arbeiter und Arbeiterinnen, denkt an die im Kampfe stehenden Kollegen und Kolleginnen, entnehmt von den Zahlstellenkassirern Streikmarken!**

### Bekanntmachung!

Ganz gesperrt und den Mitgliedern zur besonderen Beachtung empfohlen sind folgende Orte: **Berlin** (Mantl, Bergmannstr. 110), **Breslau** (Steingutfabrik P. Giesel), **Flörsheim a. M.** (W. Dienst), **Kronach** (Ph. Rosenthal u. Co., Fil. Kronach), **Neustadt** bei Coburg (Porzellanfabrik Gebr. Knoch und Heber u. Co.), **Regensburg** (Firma Waffler) für Tellerdreher, **Selb** (Heinrich u. Hertel), **Stadtlengsfeld** (Fa. Schweizer), **Stohheim** bei Guskirchen (Porzellanfabrik Selbig), **Zillowitz** (gräfl. Frankenberg'sche Fabrik), **Uckendorf** in Westf. (Fa. Gressel u. Co.).  
Der Vorstand.

### Lohnabzüge.

[Nachdruck verboten.]

Die Lohnabzüge spielen im Verhältnis der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern eine große, leider sehr tragische Rolle. Man kann daher garnicht eingehend genug die Arbeiter darüber aufklären, welche Lohnabzüge von Rechtswegen sie sich gefallen lassen müssen, damit sie wissen, daß sie in allen übrigen Fällen sich zur Wehr setzen können und sollten. Das ist um so mehr geboten, als durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch die Arbeiter ungünstigen Bestimmungen und Auslegungen der Gewerbeordnung oder üblen Geslogenheiten der Unternehmer der Boden entzogen ist. Was nützt aber selbst das beste Gesetz, wenn sein Wesen und seine Anwendbarkeit nicht bekannt wird? Welche Abzüge darf also der Unternehmer am Lohne des Arbeiters vornehmen?

Von der sozialpolitischen Gesetzgebung geben die Invalidenversicherung und das Krankentassengesetz Anlaß zu solchen Abzügen. Das Letztere legt dem Unternehmer ein Drittel, dem Arbeitnehmer zwei Drittel der statutenmäßigen zu entrichtenden für beide Antteile haftbar, ihn nur berechtigt, den dem Arbeiter obliegenden Anteil, wie auch

das sogenannte (statutenmäßige) Eintrittsgeld an dessen Lohn zu kürzen. Von den für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken, welche anzukaufen und zur rechten Zeit zu verwenden ebenfalls dem Arbeitgeber obliegt, darf der Unternehmer dem Arbeiter die Hälfte der Beiträge am Lohne kürzen. Diese Abzüge muß sich der Arbeiter also gefallen lassen, aber auch insoweit als die Abzüge sogleich bei Ablauf jeder oder allenfalls noch für die vorausgegangene Lohnzahlungsperiode gemacht werden. Hat der Arbeitgeber bei mehreren Lohnzahlungsperioden keine Abzüge gemacht, so kann er für alle weiteren zurückliegenden Lohnzahlungsperioden keine Abzüge machen.

Was ist aber eine Lohnzahlungsperiode? Wird der Lohn wöchentlich gezahlt, nicht nur berechnet, so stellt jede Woche eine Lohnzahlungsperiode dar; wird der Lohn, wie z. B. in vielen behördlichen Werkstätten 14tägig gezahlt, so umfaßt die Lohnzahlungsperiode zwei Wochen, auch dann, wenn es in einer solchen Werkstatt üblich ist nach je einer Woche einen Vorschuß zu zahlen; bei Werkmeistern, Betriebsbeamten, und Handlungsgehilfen pflegt der Lohn monatlich gezahlt zu werden d. h. die Lohnzahlungsperiode umfaßt in solchen Fällen je einen Monat. In dem erstgenannten Falle würden also die Abzüge höchstens für zwei Wochen, in dem zweiten Falle höchstens für vier Wochen, in dem dritten Falle höchstens für zwei Monate auf einmal gemacht werden dürfen. Wird der Lohn indes stückweise berechnet, so gilt als Lohnzahlungsperiode die Zeit nach deren Ablauf das fertige Stück bezahlt wird; die in der Zwischenzeit hierauf geleisteten Zahlungen gelten nur als Abschlag auf den erst fällig werdenden Lohn.

Die Unfallversicherung, soweit sie überhaupt in Frage kommt, fällt den Unternehmern vollständig zur Last; Beiträge, die der Unternehmer an die Berufsgenossenschaften zu entrichten hat, darf er sich nicht von den

Arbeitern erstatten lassen; er darf also auch keine Lohnabzüge machen.

Die Civilprozeßordnung in Verbindung mit dem Lohnbeschlagengesetz gestatten Abzüge vom Lohn zu Gunsten Dritter im Wege gerichtlicher Pfändungsbeschlüsse nur insoweit als das Jahreseinkommen aus Lohn, Gehalt oder ähnlichen Bezügen des betreffenden Arbeiters mehr wie 1500 Mk. beträgt, und das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 400\*) gestattet auch keine anders geartete Verfügung des Arbeiters über seinen Lohn — etwa im Wege der Abtretung — oder doch nur insoweit derselbe jährlich 1200 Mk. übersteigen würde, oder zu Gunsten einer der nachstehend angegebenen Ansprüche gepfändet werden könnte.

Lohn oder ähnliche Bezüge, die insgesamt einen geringeren Jahresbetrag ergeben, sind nur pfändbar wegen der, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten, den ehelichen und unehelichen Kindern und sonstigen Verwandten zustehenden Unterhaltsbeträge, jedoch auch für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr (nicht aber für die weiter zurück liegenden Beträge) und in dem Falle der unehelichen Kinder auch nur insoweit der Schuldner den Lohn nicht zum eignen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau, seien ehelichen Kindern und anderen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht bedarf. Gegen derartige Abzüge, welche aber nur auf Grund gerichtlicher Verfügung erfolgen dürfen, kann der Arbeiter nichts machen, es sei denn, daß es ihm gelingt im Wege der Beschwerde oder Klage einen anderen Gerichtsbeschluß herbeizuführen.

Sonst aber kann ein Abzug vom Lohn

\*) Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.



zu Gunsten Dritter nur noch insofern gemacht werden, als es sich um die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben handelt, sofern dieselben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind.

Eine etwaige Pfändung in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher bei oder kurz nach der Lohnzahlung an der Arbeitsstelle erscheint und den dem Arbeiter soeben ausgezahlten Lohn ganz oder theilweise abpfändet, ist unzulässig, da diese Methode sich nur als ein Umgehen der oben erwähnten Lohnpfändungsverbote darstellen würde, überdies auch die Zivilprozeßordnung in ihrer jetzigen Fassung bestimmt, daß, soweit die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nicht schon vorhanden oder ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag nicht gepfändet werden darf.

Infolgedessen und in Hinsicht auf § 400 B. G. B. ist es ebenso unzulässig, daß ein Unternehmer oder dessen Vertreter einem Gläubiger seines Arbeiters gestattet, sich bei der Lohnzahlung einzufinden und nach dem dem Arbeiter hingezeichneten Lohnbetrag zu greifen. Auf Klage des Arbeiters würde in solchem Falle der Unternehmer verurtheilt werden müssen, den dem Arbeiter auf diese Weise nicht zu Händen zukommenden Lohnbetrag diesem nach zu zahlen. Der in den Händen des Gläubigers verbliebene Betrag könnte in solchem Falle nicht als thatsächlich erfolgte Lohnzahlung angesehen werden können. Für Minderjährige ist allenfalls noch die Bestimmung des § 119 d. Abs. 2, von Bedeutung wonach der Lohn, wo das durch Ortstatut vorgeschrieben ist, an die Eltern bzw. an den Vormund zu zahlen ist.

Der Lohn von Ehefrauen dagegen darf nicht etwa dem Ehemann gegeben werden, vielmehr würde, wenn das gegen den Willen der Frau wäre, der Arbeitgeber noch einmal an die Frau zahlen müssen, da der Arbeitsverdienst der Ehefrau nicht dem Nuznießungs- und Verwaltungsrecht des Ehemanns unterworfen ist, sondern zum Vorbehaltsgut der Ehefrau gehört. Ebenso wenig darf der Lohn der Ehefrau wegen Verpflichtungen des Ehemannes irgend welcher Art gepfändet oder infolge einer irgendwie, laufenden Verfügung des Ehemannes der Frau vorenthalten werden.

Alle bisher erörterten Bestimmungen treffen nur den erst mit Ablauf der betr. Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn. Ist derselbe aber bereits fällig gewesen, vom Arbeiter aber nach dessen freier Willensbestimmung nicht abgehoben worden, hat der Arbeiter den Lohn also über den Ablauf der Lohnzahlungsperiode hinaus anstehen lassen, so wird dieser im Grunde nicht mehr als Lohn angesehen und ist ohne jede Beschränkung d. h. in jeder Höhe und aus jedem Grunde pfändbar. Ueber derartige Lohnreste kann daher vom Arbeiter in jeder Weise verfügt werden, und es kann gegen sie daher auch der Arbeitgeber mit jedem Anspruch, wenn er nur sachlich gerechtfertigt ist, aufrechnen d. h. sie einbehalten bzw. als Ausgleich verwenden.

Im Uebrigen aber verbieten sich Kürzung und Einbehaltung von Lohn nach § 394 Bürgerlichen Gesetzbuchs.\*) Einbehaltung von Lohn kann ja nur im Wege der Auf-

rechnung gegen den bei Beendigung der Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn erfolgen. Wird vor der Fälligkeit des Lohnes daher dem Arbeiter erklärt, man werde ihm am Lohnzahlungstage einen Betrag am Lohne kürzen d. h. einbehalten zur Ansammlung irgend eines Fonds, und wird aus dem Schweigen des Arbeiters auf die Zustimmung des Arbeiters geschlossen, so kann der Arbeiter dennoch bei Fälligkeit des Lohnes d. h. an dem Tage, an welchem die Lohnzahlungsperiode sonst beendet ist, sich die Kürzung bzw. Einbehaltung verbitten. Wenn das nicht geschehen ist, der Arbeiter aber irgend welche, sich aus dem bürgerlichen Recht bzw. der Zivilprozeßordnung bzw. dem Gewerbegerichtsgesetz ergebenden Schritte unternimmt, die auf eine, sofortige Zahlung heischende Willenserklärung hinauslaufen, so ist der Lohn noch nicht als anstehend anzusehen. Eine Pfändung — von den obigen Maßnahmen abgesehen — also auch eine anderweitige Verfügung des Arbeiters oder eine Aufrechnung für irgend welche Forderungen des Arbeitgebers werden somit erst zulässig, wenn aus dem Verhalten des Arbeiters sein Wille, den Lohn anstehen zu lassen, ersichtlich ist.

Und nicht anders wird die Sache, wenn etwa der Arbeiter die ausdrückliche Zustimmung zur Einbehaltung des Lohnes vor Fälligkeit gegeben hat, da ja, wie bereits angeführt, eine rechtswirksame Verfügung des Arbeiters über seinen Lohn, soweit derselbe nicht pfändbar wäre, nicht möglich ist. Der Arbeitgeber kann sich daher auch nicht darauf berufen, daß er sich in der Arbeitsordnung das Recht zur Lohneinbehaltung gewahrt und der Arbeiter durch sein Stillschweigen seine Zustimmung zu solcher Bestimmung der Arbeitsordnung gegeben habe. Auch dadurch ist nichts geändert, daß die untere Verwaltungsbehörde (Polizeibehörde), welcher die Arbeitsordnung nach § 134e der Gewerbeordnung eingereicht wurde, eine dahingehende Bestimmung nicht beanstandet habe; auf behördliche Anordnung sind zwar vorschriftswidrige Arbeitsordnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern, aber daraus folgt noch nicht, daß privat- und prozeßrechtliche Verstöße der Arbeitsordnung gültig werden, weil die Behörde sie übersehen hat. Ausdrücklich bestimmt vielmehr § 134e der Gewerbeordnung, daß der Inhalt der Arbeitsordnung für Arbeitgeber und Arbeiter nur rechtsverbindlich ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Die wichtige Bestimmung des § 394 B. G. B. ist so zwingend, daß sie zumal wegen § 400 B. G. B. nicht abgeändert werden kann, und kommt deshalb auch dann in Betracht, wenn der Zweck der Einbehaltung noch so gut gemeint sein möge, also nicht einmal wenn der Fonds, der auf diese Weise geschaffen werden sollte, lediglich den Interessen der Arbeiter — etwa für billigen Einkauf von Lebensmitteln, für Wohnungen, für Wittwen- oder Waisenkassen oder dergl. — dienen sollte.

Ein Vertrag — in welcher Form auch immer er geschlossen sein möge — der die Gültigkeit dieser Bestimmungen für das zwischen den Vertragsschließenden bestehende Arbeitsverhältnis (Dienstvertrag heißt es im B. G. B.) ausschließen sollte, wäre, weil gegen die in den §§ 394 und 400 enthaltenen gesetzlichen Verbote verstößend nach § 134 B. G. B. und auch als gegen die guten Sitten verstößend nach § 138 Abs. 1 nichtig (ungültig).

Wenn also selbst für derartige, dem Arbeiter bis zu einem gewissen Grade nütz-

liche Einrichtungen Abzüge nicht gemacht werden dürfen, so schon gar nicht zu dem Zweck einer Kaution für etwa dem Arbeiter aus seinem Verhalten erwachsende Verpflichtungen. Wo der Arbeiter freilich aus Furcht die Arbeit zu verlieren, sich Abzüge gefallen und den Lohn thatsächlich anstehen ließ, kann er nichts dagegen machen, wenn der Unternehmer den in seinen Händen verbliebenen Betrag zur Deckung irgend welcher, ihn gegen den Arbeiter zustehenden Ansprüche verwendet, z. B. zum Schadenersatz wegen schlechter Arbeit oder verdorbenen Materials für Strafen und dergleichen.

Denn auch für schlechte Arbeit, für verdorbenes Material, für Strafgebühren, die in der Arbeitsordnung vorgesehen sind, oder für sonst irgend welche, an sich rechtlich begründete Ansprüche des Unternehmers, als auch nicht für Wohnungsmiethen, gelieferte Lebensmittel oder Kleidung, Darlehne\*) aus gelegte Reisekosten darf der Unternehmer an dem nicht pfändbaren Betrag des Lohnes Abzüge zu seiner Deckung machen, und es ist eine ganz unangebrachte Schwäche von Arbeitern wenn sie derartige Lohnabzüge hingehen lassen, namentlich dann, wenn es sich lediglich um Maßnahmen des Unternehmers im direkten oder indirekten Interesse seines Betriebes handelt. Der Arbeiter, der sich solche Abzüge gefallen läßt, handelt gar nicht anders, als wenn er in Konkurrenz gegen seine Mitarbeiter oder seine auf der Straße liegenden Kameraden mit dem Arbeitgeber Lohnreduktionen vereinbaren würde. Denn wo dem Arbeitgeber Abzüge durchgehen da werden sie zur Regel und laufen thatsächlich auf systematische Lohnherabsetzung hinaus. Der organisierte Arbeiter darf da eben so wenig zugeben, wie er eine Herabdrückung des von seiner Gewerkschaft erkämpften Lohnniveaus, selbst in Hinsicht auf das Ueberangebot von Arbeitskräften nicht zugeben darf.

Die in der Gewerbeordnung befindliche diesen Ausführungen entgegenstehende d. h. den Unternehmern günstigeren Bestimmung der Gewerbeordnung — §§ 115 Abs. 2, 1119a Abs. 1 und 134a Abs. 2 — sind n dem 1. Januar 1900 d. h. mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gesichtslos geworden insofern dessen §§ 31 und 400 eben in Frage kommen.

Wenn der Arbeitgeber Ansprüche irgend welcher Art gegen den Arbeiter zu haben glaubt, kann er sie nur im Wege des Prozesses feststellen und das Urtheil in dem pfändbaren Vermögen des Arbeiters vollstrecken lassen; er befindet sich dem Arbeiter gegenüber in genau derselben Lage wie sein Kunden gegenüber.

Theodor Guth.

#### Roborantien\*\*) für den Beihilfefond.

Bekanntlich besteht in unserem Verband unter dem Namen Beihilfefond eine Unterstützungskasse bei Krankheit resp. Arbeitsunfähigkeit, dieselbe ist aus der Krankenkasse des damaligen Gewerksvereins der Porzellan- und verw. Arbeiter hervorgegangen und schon seit Jahren das Schmerzenskind und Aschenbrödel in unserem Verband.

\*) Nicht zu verwechseln mit einer Vorauszahlung von Lohn, soweit dieselbe nicht nur solche bezeichnet thatsächlich aber ein Darlehen Kauf oder anderes Rechtsgeschäft verschleiern. Die Zahlung eines Betrages, der den nächstfälligen Lohn oder gar die Lohnhöhe der beiden nächsten Lohnzahlungsperioden übersteigt, wird man im als ein Darlehen ansehen müssen, auch dann, wenn etwa durch eine Quittung über empfangenen Lohn das Darlehensgeschäft verdeckt wird.

\*\*) Stärkungsmittel, stärkende Heilmittel.

\*) Sag 1: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.“







zu Gunsten Dritter nur noch insofern gemacht werden, als es sich um die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben handelt, sofern dieselben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind.

Eine etwaige Pfändung in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher bei oder kurz nach der Lohnzahlung an der Arbeitsstelle erscheint und den dem Arbeiter soeben ausgezahlten Lohn ganz oder theilweise abpfändet, ist unzulässig, da diese Methode sich nur als ein Umgehen der oben erwähnten Lohnpfändungsverbote darstellen würde, überdies auch die Civilprozeßordnung in ihrer jetzigen Fassung bestimmt, daß, soweit die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nicht schon vorhanden oder ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag nicht gefändet werden darf.

Infolgedessen und in Hinsicht auf § 400 B. G. B. ist es ebenso unzulässig, daß ein Unternehmer oder dessen Vertreter einem Gläubiger seines Arbeiters gestattet, sich bei der Lohnzahlung einzufinden und nach dem dem Arbeiter hingezahlten Lohnbetrag zu greifen. Auf Klage des Arbeiters würde in solchem Falle der Unternehmer verurtheilt werden müssen, den dem Arbeiter auf diese Weise nicht zu Händen zukommenden Lohnbetrag diesem nach zu zahlen. Der in den Händen des Gläubigers verbliebene Betrag könnte in solchem Falle nicht als thatsächlich erfolgte Lohnzahlung angesehen werden können. Für Minderjährige ist allenfalls noch die Bestimmung des § 119 d. Abs. 2, von Bedeutung wonach der Lohn, wo das durch Ortstatut vorgeschrieben ist, an die Eltern bzw. an den Vormund zu zahlen ist.

Der Lohn von Ehefrauen dagegen darf nicht etwa dem Ehemann gegeben werden, vielmehr würde, wenn das gegen den Willen der Frau wäre, der Arbeitgeber noch einmal an die Frau zahlen müssen, da der Arbeitsverdienst der Ehefrau nicht dem Nuznießungs- und Verwaltungsrecht des Ehemanns unterworfen ist, sondern zum Vorbehaltsgut der Ehefrau gehört. Ebenso wenig darf der Lohn der Ehefrau wegen Verpflichtungen des Ehemannes irgend welcher Art gepfändet oder infolge einer irgendwie, laufenden Verfügung des Ehemannes der Frau vorenthalten werden.

Alle bisher erörterten Bestimmungen treffen nur den erst mit Ablauf der betr. Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn. Ist derselbe aber bereits fällig gewesen, vom Arbeiter aber nach dessen freier Willensbestimmung nicht abgehoben worden, hat der Arbeiter den Lohn also über den Ablauf der Lohnzahlungsperiode hinaus anstehen lassen, so wird dieser im Grunde nicht mehr als Lohn angesehen und ist ohne jede Beschränkung d. h. in jeder Höhe und aus jedem Grunde pfändbar. Ueber derartige Lohnreste kann daher vom Arbeiter in jeder Weise verfügt werden, und es kann gegen sie daher auch der Arbeitgeber mit jedem Anspruch, wenn er nur sachlich gerechtfertigt ist, aufrechnen d. h. sie einbehalten bzw. als Ausgleich verwenden.

Im Uebrigen aber verbieten sich Kürzung und Einbehaltung von Lohn nach § 394 Bürgerlichen Gesetzbuchs.\*) Einbehaltung von Lohn kann ja nur im Wege der Auf-

rechnung gegen den bei Beendigung der Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn erfolgen. Wird vor der Fälligkeit des Lohnes daher dem Arbeiter erklärt, man werde ihm am Lohnzahlungstage einen Betrag am Lohne kürzen d. h. einbehalten zur Ansammlung irgend eines Fonds, und wird aus dem Schweigen des Arbeiters auf die Zustimmung des Arbeiters geschlossen, so kann der Arbeiter dennoch bei Fälligkeit des Lohnes d. h. an dem Tage, an welchem die Lohnzahlungsperiode sonst beendet ist, sich die Kürzung bzw. Einbehaltung verbitten. Wenn das nicht geschehen ist, der Arbeiter aber irgend welche, sich aus dem bürgerlichen Recht bzw. der Civilprozeßordnung bzw. dem Gewerbegerichtsgesetz ergebenden Schritte unternimmt, die auf eine, sofortige Zahlung heischende Willenserklärung hinauslaufen, so ist der Lohn noch nicht als anstehend anzusehen. Eine Pfändung — von den obigen Ausnahmen abgesehen — also auch eine anderweitige Verfügung des Arbeiters oder eine Aufrechnung für irgend welche Forderungen des Arbeitgebers werden somit erst zulässig, wenn aus dem Verhalten des Arbeiters sein Wille, den Lohn anstehen zu lassen, ersichtlich ist.

Und nicht anders wird die Sache, wenn etwa der Arbeiter die ausdrückliche Zustimmung zur Einbehaltung des Lohnes vor Fälligkeit gegeben hat, da ja, wie bereits angeführt, eine rechtswirksame Verfügung des Arbeiters über seinen Lohn, soweit derselbe nicht pfändbar wäre, nicht möglich ist. Der Arbeitgeber kann sich daher auch nicht darauf berufen, daß er sich in der Arbeitsordnung das Recht zur Lohn einbehaltung gewahrt und der Arbeiter durch sein Stillschweigen seine Zustimmung zu solcher Bestimmung der Arbeitsordnung gegeben habe. Auch dadurch ist nichts geändert, daß die untere Verwaltungsbehörde (Polizeibehörde), welcher die Arbeitsordnung nach § 134e der Gewerbeordnung eingereicht wurde, eine dahingehende Bestimmung nicht beanstandet habe; auf behördliche Anordnung sind zwar vorschriftswidrige Arbeitsordnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern, aber daraus folgt noch nicht, daß privat- und prozeßrechtliche Verstöße der Arbeitsordnung gültig werden, weil die Behörde sie übersehen hat. Ausdrücklich bestimmt vielmehr § 134e der Gewerbeordnung, daß der Inhalt der Arbeitsordnung für Arbeitgeber und Arbeiter nur rechtsverbindlich ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Die wichtige Bestimmung des § 394 B. G. B. ist so zwingend, daß sie zumal wegen § 400 B. G. B. nicht abgeändert werden kann, und kommt deshalb auch dann in Betracht, wenn der Zweck der Einbehaltung noch so gut gemeint sein möge, also nicht einmal wenn der Fonds, der auf diese Weise geschaffen werden sollte, lediglich den Interessen der Arbeiter — etwa für billigen Einkauf von Lebensmitteln, für Wohnungen, für Wittwen- oder Waisenkassen oder dergl. — dienen sollte.

Ein Vertrag — in welcher Form auch immer er geschlossen sein möge — der die Gültigkeit dieser Bestimmungen für das zwischen den Vertragschließenden bestehende Arbeitsverhältnis (Dienstvertrag heißt es im B. G. B.) ausschließen sollte, wäre, weil gegen die in den §§ 394 und 400 enthaltenen gesetzlichen Verbote verstößend nach § 134 B. G. B. und auch als gegen die guten Sitten verstößend nach § 138 Abs. 1 nichtig (ungültig).

Wenn also selbst für derartige, dem Arbeiter bis zu einem gewissen Grade nüt-

liche Einrichtungen Abzüge nicht gemacht werden dürfen, so schon gar nicht zu Zweck einer Caution für etwa dem Arbeiter aus seinem Verhalten erwachsende Verpflichtungen. Wo der Arbeiter freilich aus Furcht die Arbeit zu verlieren, sich Abzüge gefallen und den Lohn thatsächlich anstehen ließ, er nichts dagegen machen, wenn der Unternehmer den in seinen Händen verbliebenen Betrag zur Deckung irgend welcher, gegen den Arbeiter zustehenden Ansprüche verwendet, z. B. zum Schadenersatz für schlechte Arbeit oder verdorbenen Material für Strafen und dergleichen.

Dem auch für schlechte Arbeit, für verdorbenes Material, für Strafgebühren, für der Arbeitsordnung vorgeesehen sind, für sonst irgend welche, an sich rechtlich gegründete Ansprüche des Unternehmers, auch nicht für Wohnungsmiethe, geliebte Lebensmittel oder Kleidung, Darlehne\*) gelegte Reisekosten darf der Unternehmer an dem nicht pfändbaren Betrag des Lohnes Abzüge zu seiner Deckung machen, ur ist eine ganz unangebrachte Schwäche Arbeitern wenn sie derartige Lohnreste hingehen lassen, namentlich dann, wenn sie sich lediglich um Maßnahmen des Unternehmers im direkten oder indirekten Interesse seines Betriebes handelt. Der Arbeiter sich solche Abzüge gefallen läßt, handelt nicht anders, als wenn er in Konkurrenz gegen seine Mitarbeiter oder seine au Strafe liegenden Kameraden mit dem Arbeitgeber Lohnreduktionen vereinbaren würde. Denn wo dem Arbeitgeber Abzüge durchge-lassen werden sie zur Regel und laufen schließlich auf systematische Lohnherabsetzung hinaus. Der organisierte Arbeiter darf eben so wenig zugeben, wie er eine Erklärung des von seiner Gewerkschaft erkämpften Lohnniveaus, selbst in Hinsicht auf das Ueberangebot von Arbeitskräften nicht zugeben darf.

Die in der Gewerbeordnung befindlichen diesen Ausführungen entgegenstehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung — §§ 115 Abs. 2, 119a Abs. 1 und 134a Abs. 2 — sind dem 1. Januar 1900 d. h. mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs standlos geworden insofern dessen §§ 115 und 400 eben in Frage kommen.

Wenn der Arbeitgeber Ansprüche in welcher Art gegen den Arbeiter zu glaubt, kann er sie nur im Wege des Prozesses feststellen und das Urtheil in pfändbare Vermögen des Arbeiters vollstrecken lassen; er befindet sich dem Arbeiter gegenüber in genau derselben Lage wie der Kunde gegenüber.

Theodor Hu

### Roborantien\*\*) für den Beihilfefond

Bekanntlich besteht in unserem Verband unter dem Namen Beihilfefond eine Unterstützungskasse bei Krankheit resp. Unfähigkeit, dieselbe ist aus der Krankenkasse des damaligen Gewerbevereins der Porz- und verw. Arbeiter hervorgegangen und schon seit Jahren das Schmerzenskind des Hohenbrödel in unserem Verband.

\*) Nicht zu verwechseln mit einer Zahlung von Lohn, soweit dieselbe nicht als solche bezeichnet thatsächlich aber ein Darlehen oder anderes Rechtsgeschäft verschleierte. Die Zahlung eines Betrages, der den nächsten Lohn oder gar die Lohnhöhe der beiden nächsten Lohnzahlungsperioden übersteigt, wird man als ein Darlehen ansehen müssen, auch dann etwa durch eine Quittung über empfangenes das Darlehensgeschäft verdeckt wird.

\*\*) Stärkungsmittel, stärkende Gemis-

\*) Satz 1: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.“



Walden, 1. Bezirk 10b, beide Maler — Kass. Paul Schulze, 1. Bezirk 27b — Beis. Carl Fehst, Neu-Weißstein 1. August Hanke, 1. Bezirk 10b, sämtlich Dreher. Anton Ell, 1. Bezirk 10b, May Göbel, 2. Bezirk 9, beide Maler — Rev. Heinrich Täsler, Dreher, 8. Bezirk 12c. August Wartsch, Kapselbreyer, 1. Bezirk 12a, Hermann Werner, 8. Bezirk 88 — Bibliothekar Richard Friedrich, 8. Bezirk 19 — Agitationskommission Emil Stelzer, 8. Bezirk 40a, August Ulrich, 8. Bezirk, sämtlich Maler. Carl Fehst, Dreher, Neu-Weißstein 1 — Vereinslokal „Eisernes Kreuz“.

**Annaburg** (Bez. Halle). Vors. Gustav Schmidt, Dreher, Mittelstraße — Schriftf. Josef Wolbert, Maler, Hinterstr. 65 — Kass. Heinrich Wendel, Dreher, Mühlengstr. 40 — Beis. Emil Reil, Maler, Reilstr. 16, beide Maler — Kass. Paul Schulze, 1. Bezirk 27b — Beis. Carl Fehst, Neu-Weißstein 1. August Hanke, 1. Bezirk 10b, sämtlich Dreher. Anton Ell, 1. Bezirk 10b, May Göbel, 2. Bezirk 9, beide Maler — Rev. Heinrich Täsler, Dreher, 8. Bezirk 12c. August Wartsch, Kapselbreyer, 1. Bezirk 12a, Hermann Werner, 8. Bezirk 88 — Bibliothekar Richard Friedrich, 8. Bezirk 19 — Agitationskommission Emil Stelzer, 8. Bezirk 40a, August Ulrich, 8. Bezirk, sämtlich Maler. Carl Fehst, Dreher, Neu-Weißstein 1 — Vereinslokal „Eisernes Kreuz“.

**Walden** (Bez. Halle). Vors. Gustav Schmidt, Dreher, Mittelstraße — Schriftf. Josef Wolbert, Maler, Hinterstr. 65 — Kass. Heinrich Wendel, Dreher, Mühlengstr. 40 — Beis. Emil Reil, Maler, Reilstr. 16, beide Maler — Kass. Paul Schulze, 1. Bezirk 27b — Beis. Carl Fehst, Neu-Weißstein 1. August Hanke, 1. Bezirk 10b, sämtlich Dreher. Anton Ell, 1. Bezirk 10b, May Göbel, 2. Bezirk 9, beide Maler — Rev. Heinrich Täsler, Dreher, 8. Bezirk 12c. August Wartsch, Kapselbreyer, 1. Bezirk 12a, Hermann Werner, 8. Bezirk 88 — Bibliothekar Richard Friedrich, 8. Bezirk 19 — Agitationskommission Emil Stelzer, 8. Bezirk 40a, August Ulrich, 8. Bezirk, sämtlich Maler. Carl Fehst, Dreher, Neu-Weißstein 1 — Vereinslokal „Eisernes Kreuz“.

### Adressen-Verzeichnis

**der Zahlstellen-Verwaltungen und Vertrauensleute für 1908.**

**Das Bureau des Verbandes** (Vorsitzender Georg Wolmann, Schriftführer Johann Schneider, Kassierer Wilhelm Herden) befindet sich Charlottenburg, Rosinenstr. 3, Seitenfl. II.

**Die Redaktion und Expedition** des Verbandsorganes „Die Ameise“ ebendasselbst. Adresse: Richard Zahn.

Sitz der Beschwerdekommision ist **Zimenau** (Adresse: Karl Böllmar, Maler, Hasen 41).

NB. Wo ein besonderer Wohnort nicht angegeben ist, gilt als solcher stets der Sitz der Zahlstelle.

**Adorf** (Bogtland). Vors. Carl Dänger, Langestraße — Schriftf. Franz Meißner, Hauptstraße — Kass. Albert Sesselmann, Hermsgrünenerweg — Rev. Anton Ull, Karlsstraße — Fritz Döfler, am Markt, sämtlich Maler.

**Ahlen** (Westfalen). Vors. Carl Koch, Drucker, Friedhoffstr. 12 — Schriftf. Paul Weinhold, Lütkenweg 16 — Kass. Josefhardt, Südenmauer 11 — Rev. Heinrich Fischer, Dübrensdorfstr. 27 — Bibliothekar Joh. Grundmeier, Friedhoffstr. 4 — Vertrauensmann Mich. Berndt, Friedhoffstr. 4, sämtlich Maler.

**Albersweiler** (Rheinpfalz). Vors. August Mittelbach — Schriftf. Friedrich Simon, beide Dreher — Kass. Josef Niedel, Maler — Rev. Josef Dengler, Formgeker.

**Althaldensleben** (Prov. Sachsen). Vors. Emil Moos, Neuhaldenslebenerstr. 80 — Kass. Heinrich Engelhardt, Dittseefstr. 11 — Rev. Otto Täger, Neuhaldenslebenerstr. 82, sämtlich Dreher. Johannes Rodhe, Maler, Neuhaldenslebenerstr. 80.

**Altwasser** (Schlesien). Vors. Emil Stelzer, 8. Bezirk 40a — Schriftf. Franz Bachstädt, 1. Bezirk 10b, beide Maler — Kass. Paul Schulze, 1. Bezirk 27b — Beis. Carl Fehst, Neu-Weißstein 1. August Hanke, 1. Bezirk 10b, sämtlich Dreher. Anton Ell, 1. Bezirk 10b, May Göbel, 2. Bezirk 9, beide Maler — Rev. Heinrich Täsler, Dreher, 8. Bezirk 12c. August Wartsch, Kapselbreyer, 1. Bezirk 12a, Hermann Werner, 8. Bezirk 88 — Bibliothekar Richard Friedrich, 8. Bezirk 19 — Agitationskommission Emil Stelzer, 8. Bezirk 40a, August Ulrich, 8. Bezirk, sämtlich Maler. Carl Fehst, Dreher, Neu-Weißstein 1 — Vereinslokal „Eisernes Kreuz“.

**Annaburg** (Bez. Halle). Vors. Gustav Schmidt, Dreher, Mittelstraße — Schriftf. Josef Wolbert, Maler, Hinterstr. 65 — Kass. Heinrich Wendel, Dreher, Mühlengstr. 40 — Beis. Emil Reil, Maler, Reilstr. 16, beide Maler — Kass. Paul Schulze, 1. Bezirk 27b — Beis. Carl Fehst, Neu-Weißstein 1. August Hanke, 1. Bezirk 10b, sämtlich Dreher. Anton Ell, 1. Bezirk 10b, May Göbel, 2. Bezirk 9, beide Maler — Rev. Heinrich Täsler, Dreher, 8. Bezirk 12c. August Wartsch, Kapselbreyer, 1. Bezirk 12a, Hermann Werner, 8. Bezirk 88 — Bibliothekar Richard Friedrich, 8. Bezirk 19 — Agitationskommission Emil Stelzer, 8. Bezirk 40a, August Ulrich, 8. Bezirk, sämtlich Maler. Carl Fehst, Dreher, Neu-Weißstein 1 — Vereinslokal „Eisernes Kreuz“.

**Walden** (Bez. Halle). Vors. Gustav Schmidt, Dreher, Mittelstraße — Schriftf. Josef Wolbert, Maler, Hinterstr. 65 — Kass. Heinrich Wendel, Dreher, Mühlengstr. 40 — Beis. Emil Reil, Maler, Reilstr. 16, beide Maler — Kass. Paul Schulze, 1. Bezirk 27b — Beis. Carl Fehst, Neu-Weißstein 1. August Hanke, 1. Bezirk 10b, sämtlich Dreher. Anton Ell, 1. Bezirk 10b, May Göbel, 2. Bezirk 9, beide Maler — Rev. Heinrich Täsler, Dreher, 8. Bezirk 12c. August Wartsch, Kapselbreyer, 1. Bezirk 12a, Hermann Werner, 8. Bezirk 88 — Bibliothekar Richard Friedrich, 8. Bezirk 19 — Agitationskommission Emil Stelzer, 8. Bezirk 40a, August Ulrich, 8. Bezirk, sämtlich Maler. Carl Fehst, Dreher, Neu-Weißstein 1 — Vereinslokal „Eisernes Kreuz“.

**Walden** (Bez. Halle). Vors. Gustav Schmidt, Dreher, Mittelstraße — Schriftf. Josef Wolbert, Maler, Hinterstr. 65 — Kass. Heinrich Wendel, Dreher, Mühlengstr. 40 — Beis. Emil Reil, Maler, Reilstr. 16, beide Maler — Kass. Paul Schulze, 1. Bezirk 27b — Beis. Carl Fehst, Neu-Weißstein 1. August Hanke, 1. Bezirk 10b, sämtlich Dreher. Anton Ell, 1. Bezirk 10b, May Göbel, 2. Bezirk 9, beide Maler — Rev. Heinrich Täsler, Dreher, 8. Bezirk 12c. August Wartsch, Kapselbreyer, 1. Bezirk 12a, Hermann Werner, 8. Bezirk 88 — Bibliothekar Richard Friedrich, 8. Bezirk 19 — Agitationskommission Emil Stelzer, 8. Bezirk 40a, August Ulrich, 8. Bezirk, sämtlich Maler. Carl Fehst, Dreher, Neu-Weißstein 1 — Vereinslokal „Eisernes Kreuz“.

**Walden** (Bez. Halle). Vors. Gustav Schmidt, Dreher, Mittelstraße — Schriftf. Josef Wolbert, Maler, Hinterstr. 65 — Kass. Heinrich Wendel, Dreher, Mühlengstr. 40 — Beis. Emil Reil, Maler, Reilstr. 16, beide Maler — Kass. Paul Schulze, 1. Bezirk 27b — Beis. Carl Fehst, Neu-Weißstein 1. August Hanke, 1. Bezirk 10b, sämtlich Dreher. Anton Ell, 1. Bezirk 10b, May Göbel, 2. Bezirk 9, beide Maler — Rev. Heinrich Täsler, Dreher, 8. Bezirk 12c. August Wartsch, Kapselbreyer, 1. Bezirk 12a, Hermann Werner, 8. Bezirk 88 — Bibliothekar Richard Friedrich, 8. Bezirk 19 — Agitationskommission Emil Stelzer, 8. Bezirk 40a, August Ulrich, 8. Bezirk, sämtlich Maler. Carl Fehst, Dreher, Neu-Weißstein 1 — Vereinslokal „Eisernes Kreuz“.

**Walden** (Bez. Halle). Vors. Gustav Schmidt, Dreher, Mittelstraße — Schriftf. Josef Wolbert, Maler, Hinterstr. 65 — Kass. Heinrich Wendel, Dreher, Mühlengstr. 40 — Beis. Emil Reil, Maler, Reilstr. 16, beide Maler — Kass. Paul Schulze, 1. Bezirk 27b — Beis. Carl Fehst, Neu-Weißstein 1. August Hanke, 1. Bezirk 10b, sämtlich Dreher. Anton Ell, 1. Bezirk 10b, May Göbel, 2. Bezirk 9, beide Maler — Rev. Heinrich Täsler, Dreher, 8. Bezirk 12c. August Wartsch, Kapselbreyer, 1. Bezirk 12a, Hermann Werner, 8. Bezirk 88 — Bibliothekar Richard Friedrich, 8. Bezirk 19 — Agitationskommission Emil Stelzer, 8. Bezirk 40a, August Ulrich, 8. Bezirk, sämtlich Maler. Carl Fehst, Dreher, Neu-Weißstein 1 — Vereinslokal „Eisernes Kreuz“.

**Walden** (Bez. Halle). Vors. Gustav Schmidt, Dreher, Mittelstraße — Schriftf. Josef Wolbert, Maler, Hinterstr. 65 — Kass. Heinrich Wendel, Dreher, Mühlengstr. 40 — Beis. Emil Reil, Maler, Reilstr. 16, beide Maler — Kass. Paul Schulze, 1. Bezirk 27b — Beis. Carl Fehst, Neu-Weißstein 1. August Hanke, 1. Bezirk 10b, sämtlich Dreher. Anton Ell, 1. Bezirk 10b, May Göbel, 2. Bezirk 9, beide Maler — Rev. Heinrich Täsler, Dreher, 8. Bezirk 12c. August Wartsch, Kapselbreyer, 1. Bezirk 12a, Hermann Werner, 8. Bezirk 88 — Bibliothekar Richard Friedrich, 8. Bezirk 19 — Agitationskommission Emil Stelzer, 8. Bezirk 40a, August Ulrich, 8. Bezirk, sämtlich Maler. Carl Fehst, Dreher, Neu-Weißstein 1 — Vereinslokal „Eisernes Kreuz“.

**Walden** (Bez. Halle). Vors. Gustav Schmidt, Dreher, Mittelstraße — Schriftf. Josef Wolbert, Maler, Hinterstr. 65 — Kass. Heinrich Wendel, Dreher, Mühlengstr. 40 — Beis. Emil Reil, Maler, Reilstr. 16, beide Maler — Kass. Paul Schulze, 1. Bezirk 27b — Beis. Carl Fehst, Neu-Weißstein 1. August Hanke, 1. Bezirk 10b, sämtlich Dreher. Anton Ell, 1. Bezirk 10b, May Göbel, 2. Bezirk 9, beide Maler — Rev. Heinrich Täsler, Dreher, 8. Bezirk 12c. August Wartsch, Kapselbreyer, 1. Bezirk 12a, Hermann Werner, 8. Bezirk 88 — Bibliothekar Richard Friedrich, 8. Bezirk 19 — Agitationskommission Emil Stelzer, 8. Bezirk 40a, August Ulrich, 8. Bezirk, sämtlich Maler. Carl Fehst, Dreher, Neu-Weißstein 1 — Vereinslokal „Eisernes Kreuz“.

nacht dem beiter fllich- urcht, allen kann Inter- denen ihm rüche oegen rials, ver- ie in oder h be- also eserte aus- hmer hnes id es von bzüge in es Inter- erezse , der gar- rrenz f der rbeit- ürde. sehen, thät- zung das verab- schaft inlicht äften icken, d. h. ungen 117, d mit rkräft- egen- ; 394 rgend haben : des i das rechen egen- setmen th. A. band, Inter- beits- nklasse ellan- nd ist ) und oraus- ur als lehns- n soll älligen ächten immer , wenn a Vohn tel.



zu Gunsten Dritter nur noch insofern gemacht werden, als es sich um die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben handelt, sofern dieselben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind.

Eine etwaige Pfändung in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher bei oder kurz nach der Lohnzahlung an der Arbeitsstelle erscheint und den dem Arbeiter soeben ausgezahlten Lohn ganz oder theilweise abpfändet, ist unzulässig, da diese Methode sich nur als ein Umgehen der oben erwähnten Lohnpfändungsverbote darstellen würde, überdies auch die Zivilprozeßordnung in ihrer jetzigen Fassung bestimmt, daß, soweit die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nicht schon vorhanden oder ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag nicht gepfändet werden darf.

Infolgedessen und in Hinsicht auf § 400 B. G. B. ist es ebenso unzulässig, daß ein Unternehmer oder dessen Vertreter einem Gläubiger seines Arbeiters gestattet, sich bei der Lohnzahlung einzufinden und nach dem dem Arbeiter hingezeichneten Lohnbetrag zu greifen. Auf Klage des Arbeiters würde in solchem Falle der Unternehmer verurtheilt werden müssen, den dem Arbeiter auf diese Weise nicht zu Händen gekommenen Lohnbetrag diesem nach zu zahlen. Der in den Händen des Gläubigers verbliebene Betrag könnte in solchem Falle nicht als thatsächlich erfolgte Lohnzahlung angesehen werden können. Für Minderjährige ist allenfalls noch die Bestimmung des § 119 d. Abs. 2, von Bedeutung wonach der Lohn, wo das durch Ortstatut vorgeschrieben ist, an die Eltern bzw. an den Vormund zu zahlen ist.

Der Lohn von Ehefrauen dagegen darf nicht etwa dem Ehemann gegeben werden, vielmehr würde, wenn das gegen den Willen der Frau wäre, der Arbeitgeber noch einmal an die Frau zahlen müssen, da der Arbeitsverdienst der Ehefrau nicht dem Nuznießungs- und Verwaltungsrecht des Ehemanns unterworfen ist, sondern zum Vorbehaltsgut der Ehefrau gehört. Ebenso wenig darf der Lohn der Ehefrau wegen Verpflichtungen des Ehemannes irgend welcher Art gepfändet oder infolge einer irgendwie, laufenden Verfügung des Ehemannes der Frau vorenthalten werden.

Alle bisher erörterten Bestimmungen treffen nur den erst mit Ablauf der betr. Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn. Ist derselbe aber bereits fällig gewesen, vom Arbeiter aber nach dessen freier Willensbestimmung nicht abgehoben worden, hat der Arbeiter den Lohn also über den Ablauf der Lohnzahlungsperiode hinaus anstehen lassen, so wird dieser im Grunde nicht mehr als Lohn angesehen und ist ohne jede Beschränkung d. h. in jeder Höhe und aus jedem Grunde pfändbar. Ueber derartige Lohnreste kann daher vom Arbeiter in jeder Weise verfügt werden, und es kann gegen sie daher auch der Arbeitgeber mit jedem Anspruch, wenn er nur sachlich gerechtfertigt ist, aufrechnen d. h. sie einbehalten bzw. als Ausgleich verwenden.

Im Uebrigen aber verbieten sich Kürzung und Einbehaltung von Lohn nach § 394 Bürgerlichen Gesetzbuchs.\*) Einbehaltung von Lohn kann ja nur im Wege der Auf-

rechnung gegen den bei Beendigung der Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn erfolgen. Wird vor der Fälligkeit des Lohnes daher dem Arbeiter erklärt, man werde ihm am Lohnzahlungstage einen Betrag am Lohne kürzen d. h. einbehalten zur Ansammlung irgend eines Fonds, und wird aus dem Schweigen des Arbeiters auf die Zustimmung des Arbeiters geschlossen, so kann der Arbeiter dennoch bei Fälligkeit des Lohnes d. h. an dem Tage, an welchem die Lohnzahlungsperiode sonst beendet ist, sich die Kürzung bzw. Einbehaltung verbitten. Wenn das nicht geschehen ist, der Arbeiter aber irgend welche, sich aus dem bürgerlichen Recht bzw. der Zivilprozeßordnung bzw. dem Gewerbegerichtsgesetz ergebenden Schritte unternimmt, die auf eine, sofortige Zahlung heftende Willenserklärung hinauslaufen, so ist der Lohn noch nicht als anstehend anzusehen. Eine Pfändung — von den obigen Ausnahmen abgesehen — also auch eine anderweitige Verfügung des Arbeiters oder eine Aufrechnung für irgend welche Forderungen des Arbeitgebers werden somit erst zulässig, wenn aus dem Verhalten des Arbeiters sein Wille, den Lohn anstehen zu lassen, ersichtlich ist.

Und nicht anders wird die Sache, wenn etwa der Arbeiter die ausdrückliche Zustimmung zur Einbehaltung des Lohnes vor Fälligkeit gegeben hat, da ja, wie bereits angeführt, eine rechtswirksame Verfügung des Arbeiters über seinen Lohn, soweit derselbe nicht pfändbar wäre, nicht möglich ist. Der Arbeitgeber kann sich daher auch nicht darauf berufen, daß er sich in der Arbeitsordnung das Recht zur Lohneinbehaltung gewahrt und der Arbeiter durch sein Stillschweigen seine Zustimmung zu solcher Bestimmung der Arbeitsordnung gegeben habe. Auch dadurch ist nichts geändert, daß die untere Verwaltungsbehörde (Polizeibehörde), welcher die Arbeitsordnung nach § 134e der Gewerbeordnung eingereicht wurde, eine dahingehende Bestimmung nicht beanstandet habe; auf behördliche Anordnungen sind zwar vorschriftswidrige Arbeitsordnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern, aber daraus folgt noch nicht, daß privat- und prozeßrechtliche Verstöße der Arbeitsordnung gültig werden, weil die Behörde sie übersehen hat. Ausdrücklich bestimmt vielmehr § 134e der Gewerbeordnung, daß der Inhalt der Arbeitsordnung für Arbeitgeber und Arbeiter nur rechtsverbindlich ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Die wichtige Bestimmung des § 394 B. G. B. ist so zwingend, daß sie zumal wegen § 400 B. G. B. nicht abgeändert werden kann, und kommt deshalb auch dann in Betracht, wenn der Zweck der Einbehaltung noch so gut gemeint sein möge, also nicht einmal wenn der Fonds, der auf diese Weise geschaffen werden sollte, lediglich den Interessen der Arbeiter — etwa für billigen Einkauf von Lebensmitteln, für Wohnungen, für Wittwen- oder Waisenkassen oder dergl. — dienen sollte.

Ein Vertrag — in welcher Form auch immer er geschlossen sein möge — der die Gültigkeit dieser Bestimmungen für das zwischen den Vertragsschließenden bestehende Arbeitsverhältniß (Dienstvertrag heißt es im B. G. B.) ausschließen sollte, wäre, weil gegen die in den §§ 394 und 400 enthaltenen gesetzlichen Verbote verstößend nach § 134 B. G. B. und auch als gegen die guten Sitten verstößend nach § 138 Abs. 1 nichtig (ungültig).

Wenn also selbst für derartige, dem Arbeiter bis zu einem gewissen Grade nüt-

liche Einrichtungen Abzüge nicht gemacht werden dürfen, so schon gar nicht zu dem Zweck einer Caution für etwa dem Arbeiter aus seinem Verhalten erwachsende Verpflichtungen. Wo der Arbeiter freilich aus Furcht, die Arbeit zu verlieren, sich Abzüge gefallen und den Lohn thatsächlich anstehen ließ, kann er nichts dagegen machen, wenn der Unternehmer den in seinen Händen verbliebenen Betrag zur Deckung irgend welcher, ihm gegen den Arbeiter zustehenden Ansprüche verwendet, z. B. zum Schadenersatz wegen schlechter Arbeit oder verdorbenen Materials, für Strafen und dergleichen.

Denn auch für schlechte Arbeit, für verdorbenes Material, für Strafgehalte, die in der Arbeitsordnung vorgesehen sind, oder für sonst irgend welche, an sich rechtlich begründete Ansprüche des Unternehmers, also auch nicht für Wohnungsmiethen, gelieferte Lebensmittel oder Kleidung, Darlehne\*) ausgelegte Reisekosten darf der Unternehmer an dem nicht pfändbaren Betrag des Lohnes Abzüge zu seiner Deckung machen, und es ist eine ganz unangebrachte Schwäche von Arbeitern wenn sie derartige Lohnabzüge hingehen lassen, namentlich dann, wenn es sich lediglich um Maßnahmen des Unternehmers im direkten oder indirekten Interesse seines Betriebes handelt. Der Arbeiter, der sich solche Abzüge gefallen läßt, handelt gar nicht anders, als wenn er in Konkurrenz gegen seine Mitarbeiter oder seine auf der Strafe liegenden Kameraden mit dem Arbeitgeber Lohnreduktionen vereinbaren würde. Denn wo dem Arbeitgeber Abzüge durchgehen, da werden sie zur Regel und laufen thatsächlich auf systematische Lohnherabsetzung hinaus. Der organisierte Arbeiter darf das eben so wenig zugeben, wie er eine Herabdrückung des von seiner Gewerkschaft erkämpften Lohnniveaus, selbst in Hinsicht auf das Ueberangebot von Arbeitskräften nicht zugeben darf.

Die in der Gewerbeordnung befindlichen, diesen Ausführungen entgegenstehenden d. h. den Unternehmern günstigeren Bestimmungen der Gewerbeordnung — §§ 115 Abs. 2, 117, 119a Abs. 1 und 134a Abs. 2 — sind mit dem 1. Januar 1900 d. h. mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenstandslos geworden insofern dessen §§ 394 und 400 eben in Frage kommen.

Wenn der Arbeitgeber Ansprüche irgend welcher Art gegen den Arbeiter zu haben glaubt, kann er sie nur im Wege des Prozesses feststellen und das Urtheil in das pfändbare Vermögen des Arbeiters vollstrecken lassen; er befindet sich dem Arbeiter gegenüber in genau derselben Lage wie seinen Kunden gegenüber.

Theodor Huth.

#### Roborantien\*\*) für den Beihilfefond.

Bekanntlich besteht in unserem Verband, unter dem Namen Beihilfefond eine Unterstützungskasse bei Krankheit resp. Arbeitsunfähigkeit, dieselbe ist aus der Krankenkasse des damaligen Gewerkevereins der Porzellan- und verw. Arbeiter hervorgegangen und ist schon seit Jahren das Schmerzenskind und Aßchenbrödel in unserm Verband.

\*) Nicht zu verwechseln mit einer Vorauszahlung von Lohn, soweit dieselbe nicht nur als solche bezeichnet thatsächlich aber ein Darlehnskauf oder anderes Rechtsgeschäft verschleiern soll. Die Zahlung eines Betrages, der den nächstfälligen Lohn oder gar die Lohnhöhe der beiden nächsten Lohnzahlungsperioden übersteigt, wird man immer als ein Darlehn ansehen müssen, auch dann, wenn etwa durch eine Quittung über empfangenen Lohn das Darlehnsgeschäft verdeckt wird.

\*\*) Stärkungsmittel, stärkende Gemische.

\*) Satz 1: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.“







... Arbeiter, Markt — Rev. Erich Böschel, Maler, Mittelstraße. Josef  
Bild, Dreher, Friedhofstraße.  
**Arneburg.** Vors. Anton Sacher — Schriftf. Jos. Mühlhoyer  
Kass. Max Merz — Rev. Ed. Arlt.  
**Arzberg** (Oberfranken). Vors. Wilhelm Kießling, Dreher, Walb-  
saffenerstr. 215 — Schriftf. Georg Stöhr, Ankerstraße — Kass. Anton  
Ulrich, Thiersheimerstr. 286, beide Maler — Beis. Wilhelm Lederer,  
Dreher, Rathhausstr. 8. Christian Peischky, Maler, Maxplatz 102  
Rev. Christof Rastner, Spitalstr. 143. Johann Mayer, Thiers-  
heimerstr. 48, beide Dreher.  
**Bayreuth.** Vors. Georg Feulner, Soffenstr. 14 — Schriftf.  
Hermann Eichhorn, Bürgerreutherstr. 23 — Kass. Carl Krönniger,  
Hirschenstr. 35 1/2 — Rev. Erhardt Weber, v. Römernstr. 12. Anton  
Schierer, Mainplatz 4, sämtlich Maler.  
**Berlin I.** Vors. Adolf Bisse, Franziskanerstr. 41 — Schriftf. Georg  
Weingarten, Buchholzerstr. 1 — Kass. Bernhard Gieseke, Pantow,  
Verlthnerstr. 79 — Rev. Wilhelm Christe, Pantow, Bensenstr. 7,  
sämmlich Dreher.  
**Berlin II.** Vors. Max Korn, Nixdorf, Maybachufer 4, Hof-  
linter Ausgang 4 Tr. — Schriftf. Otto Henning, Charlottenburg,  
Kneisebeckstr. 5 — Kass. Carl Munk, Reichenbergerstr. 28, Hof II —  
Beis. Carl Freiesleben, Drantensstr. 16 v. IV. Ed. Pause, Adalbert-  
straße 26 III bei Klait. Paul Feller, Nixdorf, Kottbuserdamm 96 IV.  
Carl Hempel, Fürstenstr. 28 II — Rev. Ferdinand Braunschweig,  
Dresdnerstr. 80. Ludwig Kühne, Adalbertstr. 84 v. III. Gustav  
Hanns, Naumnstr. 21 II L. — Arbeitsnachweis: Carl Freiesleben,  
Drantensstr. 16 v. IV, sämmlich Maler.  
**Berlin-Moabit.** Vors. Dally, Dreher, Boyenstr. 51 — Schriftf.  
Albert Bachmann, Former, Bredowstr. 22 — Kass. Berthold Schubert,  
Steinensstr. 17 — Rev. Carl Brunert, Waldstr. 30. Oskar Fried-  
heim, Klopstockstr. 47, sämmlich Dreher.  
**Biberach** (Westf.). Vors. Carl Neubrand, Martinstr. 6 — Schriftf.  
Alb. Gärtner, Weberberg 14 — Kass. Frz. Streitlein, Ehingerstr. 19  
— Rev. Berth. Stöcklein, Zwingerstr. 16.  
**Blankenhain** b. Weimar. Vors. Richard Grau, Dreher, Brau-  
hausstr. 8 — Schriftf. August Müller, Maler, Leichstr. 22 — Kass.  
Hermann Ammon, Dreher, Kugeleich 28 — Beis. Otto Steinerl,  
Maler, Kugeleich 17 — Rev. Carl Oschab, Steyer, Neustadt 28 —  
Vertrauensmann Ernst Unbehain, Maler, Wilhelmstr. 32.  
**Bonn-Poppelsdorf.** Vors. Heinrich Müller, Poppelsdorf,

... Schriftf. Adolf Steger — Kass. Hermann Mämpel, sämmlich Maler  
— Beis. Hermann Gibson, Former — Rev. Wilhelm Fuchs. Wilhelm  
Koch, beide Maler.  
**Unterweißbach.** Unerledigt.  
**Vegeack** bei Bremen. Vors. Heinrich Aker, Dreher, Kähr,  
Langenstr. 73 — Schriftf. Adam Bleistein, Maler, Grohn, Auf dem  
Berge 100 — Kass. Joh. Rinne, Humund, Feldweg 29 — Beis.  
Joh. Bönning, Grohn, Sandstr. 335 H — Bibliothekar M. Butgereit,  
Grohn, Sandstr. 335, sämmlich Dreher — Rev. H. Friedrichs,  
Grohn, Sandstr. 335 D. Chr. Fürgens, Grohn, Auf dem Berge 97,  
beide Klebenmacher — Vereinslokal: W. Oberbeck, Vegeack, Buchstr. 4.  
**Vohenstrauß** (Bayern). Vors. Robert Willein, Dreher —  
Schriftf. Andreas Weich, Kapseldreher — Kass. Christ. Thirmann —  
Rev. Josef Richter, beide Dreher.  
**Vordamm** (Ostbahn). Vors. Robert Zander — Schriftf. Carl  
Bressel — Kass. Gustav Breitenfeld — Rev. Ernst Schilling —  
Vertrauensmann Robert Zander — Organ-Empfänger Gustav  
Breitenfeld, sämmlich Dreher — Vereinslokal Gastwirth Wilhelm  
Kohlmann.  
**Waldenburg.** Unerledigt.  
**Waldsassen** (Bayern). Vors. Carl Sippe, Kondrauerstr. 259 —  
Schriftf. Adolf Starck, Münchenreutherstr. 247 — Kass. Willibald  
Pörner, Kondrauerstr. 261 — Vertrauensmann Carl Sippe, sämmt-  
lich Dreher — Rev. Wolfgang Bühl, Maler, Rathhausstr. 55. Carl  
Leicht, Dreher, Münchenreutherstr. 249 — Bibliothekar Egidius Birsl,  
Brenner, Kondrauerstr. 260.  
**Welden** (Bayern). Vors. Rudolf Scharf, Dreher, Lerchenfeld-  
straße 88 1/2 — Schriftf. Gustav Grimm, Formgießer, Masestr. 16 1/2  
— Kass. Franz Gräser, Dreher, Lerchenfeldstr. 88 1/2 — Bibliothekar  
J. Franz Sterzel, Modellabgießer, Frauenrichterstr. 86 — Rev. Max  
Tröger, Hilfsarbeiter, Untere Vorstadt Nr. 32 — Vertrauensmann  
Johann Summa, Dreher, Gasthof „Zum weißen Hahn“.  
**Weingarten** in Baden. Vors. Carl Herz, Dreher, Haus  
Nr. 515 — Schriftf. Ed. Bögele, Dreher, Haus Nr. 81 — Kass.  
Johann Künzel, Maler, Haus Nr. 525 — Rev. Fritz Rose, Dreher,  
Haus Nr. 523.  
**Weißwasser** (D.-L.). Vors. Friedr. Silz, Dreher, Hauptstr. 14 —  
Schriftf. Oskar Schmidt, Hauptstr. 13 — Kass. Eugen Stürch, Boutsen-  
straße 1 — Rev. Anton Weipert, Schützenplatz. Albin Heinrich,  
Schützenstr. 2, sämmlich Maler.

... Arbeiter, Markt — Rev. Erich Böschel, Maler, Mittelstraße. Josef  
Bild, Dreher, Friedhofstraße.  
**Arneburg.** Vors. Anton Sacher — Schriftf. Jos. Mühlhoyer  
Kass. Max Merz — Rev. Ed. Arlt.  
**Arzberg** (Oberfranken). Vors. Wilhelm Kießling, Dreher, Walb-  
saffenerstr. 215 — Schriftf. Georg Stöhr, Ankerstraße — Kass. Anton  
Ulrich, Thiersheimerstr. 286, beide Maler — Beis. Wilhelm Lederer,  
Dreher, Rathhausstr. 8. Christian Peischky, Maler, Maxplatz 102  
Rev. Christof Rastner, Spitalstr. 143. Johann Mayer, Thiers-  
heimerstr. 48, beide Dreher.  
**Bayreuth.** Vors. Georg Feulner, Soffenstr. 14 — Schriftf.  
Hermann Eichhorn, Bürgerreutherstr. 23 — Kass. Carl Krönniger,  
Hirschenstr. 35 1/2 — Rev. Erhardt Weber, v. Römernstr. 12. Anton  
Schierer, Mainplatz 4, sämmlich Maler.  
**Berlin I.** Vors. Adolf Bisse, Franziskanerstr. 41 — Schriftf. Georg  
Weingarten, Buchholzerstr. 1 — Kass. Bernhard Gieseke, Pantow,  
Verlthnerstr. 79 — Rev. Wilhelm Christe, Pantow, Bensenstr. 7,  
sämmlich Dreher.  
**Berlin II.** Vors. Max Korn, Nixdorf, Maybachufer 4, Hof-  
linter Ausgang 4 Tr. — Schriftf. Otto Henning, Charlottenburg,  
Kneisebeckstr. 5 — Kass. Carl Munk, Reichenbergerstr. 28, Hof II —  
Beis. Carl Freiesleben, Drantensstr. 16 v. IV. Ed. Pause, Adalbert-  
straße 26 III bei Klait. Paul Feller, Nixdorf, Kottbuserdamm 96 IV.  
Carl Hempel, Fürstenstr. 28 II — Rev. Ferdinand Braunschweig,  
Dresdnerstr. 80. Ludwig Kühne, Adalbertstr. 84 v. III. Gustav  
Hanns, Naumnstr. 21 II L. — Arbeitsnachweis: Carl Freiesleben,  
Drantensstr. 16 v. IV, sämmlich Maler.  
**Berlin-Moabit.** Vors. Dally, Dreher, Boyenstr. 51 — Schriftf.  
Albert Bachmann, Former, Bredowstr. 22 — Kass. Berthold Schubert,  
Steinensstr. 17 — Rev. Carl Brunert, Waldstr. 30. Oskar Fried-  
heim, Klopstockstr. 47, sämmlich Dreher.  
**Biberach** (Westf.). Vors. Carl Neubrand, Martinstr. 6 — Schriftf.  
Alb. Gärtner, Weberberg 14 — Kass. Frz. Streitlein, Ehingerstr. 19  
— Rev. Berth. Stöcklein, Zwingerstr. 16.  
**Blankenhain** b. Weimar. Vors. Richard Grau, Dreher, Brau-  
hausstr. 8 — Schriftf. August Müller, Maler, Leichstr. 22 — Kass.  
Hermann Ammon, Dreher, Kugeleich 28 — Beis. Otto Steinerl,  
Maler, Kugeleich 17 — Rev. Carl Oschab, Steyer, Neustadt 28 —  
Vertrauensmann Ernst Unbehain, Maler, Wilhelmstr. 32.  
**Bonn-Poppelsdorf.** Vors. Heinrich Müller, Poppelsdorf,

... Schriftf. Adolf Steger — Kass. Hermann Mämpel, sämmlich Maler  
— Beis. Hermann Gibson, Former — Rev. Wilhelm Fuchs. Wilhelm  
Koch, beide Maler.  
**Unterweißbach.** Unerledigt.  
**Vegeack** bei Bremen. Vors. Heinrich Aker, Dreher, Kähr,  
Langenstr. 73 — Schriftf. Adam Bleistein, Maler, Grohn, Auf dem  
Berge 100 — Kass. Joh. Rinne, Humund, Feldweg 29 — Beis.  
Joh. Bönning, Grohn, Sandstr. 335 H — Bibliothekar M. Butgereit,  
Grohn, Sandstr. 335, sämmlich Dreher — Rev. H. Friedrichs,  
Grohn, Sandstr. 335 D. Chr. Fürgens, Grohn, Auf dem Berge 97,  
beide Klebenmacher — Vereinslokal: W. Oberbeck, Vegeack, Buchstr. 4.  
**Vohenstrauß** (Bayern). Vors. Robert Willein, Dreher —  
Schriftf. Andreas Weich, Kapseldreher — Kass. Christ. Thirmann —  
Rev. Josef Richter, beide Dreher.  
**Vordamm** (Ostbahn). Vors. Robert Zander — Schriftf. Carl  
Bressel — Kass. Gustav Breitenfeld — Rev. Ernst Schilling —  
Vertrauensmann Robert Zander — Organ-Empfänger Gustav  
Breitenfeld, sämmlich Dreher — Vereinslokal Gastwirth Wilhelm  
Kohlmann.  
**Waldenburg.** Unerledigt.  
**Waldsassen** (Bayern). Vors. Carl Sippe, Kondrauerstr. 259 —  
Schriftf. Adolf Starck, Münchenreutherstr. 247 — Kass. Willibald  
Pörner, Kondrauerstr. 261 — Vertrauensmann Carl Sippe, sämmt-  
lich Dreher — Rev. Wolfgang Bühl, Maler, Rathhausstr. 55. Carl  
Leicht, Dreher, Münchenreutherstr. 249 — Bibliothekar Egidius Birsl,  
Brenner, Kondrauerstr. 260.  
**Welden** (Bayern). Vors. Rudolf Scharf, Dreher, Lerchenfeld-  
straße 88 1/2 — Schriftf. Gustav Grimm, Formgießer, Masestr. 16 1/2  
— Kass. Franz Gräser, Dreher, Lerchenfeldstr. 88 1/2 — Bibliothekar  
J. Franz Sterzel, Modellabgießer, Frauenrichterstr. 86 — Rev. Max  
Tröger, Hilfsarbeiter, Untere Vorstadt Nr. 32 — Vertrauensmann  
Johann Summa, Dreher, Gasthof „Zum weißen Hahn“.  
**Weingarten** in Baden. Vors. Carl Herz, Dreher, Haus  
Nr. 515 — Schriftf. Ed. Bögele, Dreher, Haus Nr. 81 — Kass.  
Johann Künzel, Maler, Haus Nr. 525 — Rev. Fritz Rose, Dreher,  
Haus Nr. 523.  
**Weißwasser** (D.-L.). Vors. Friedr. Silz, Dreher, Hauptstr. 14 —  
Schriftf. Oskar Schmidt, Hauptstr. 13 — Kass. Eugen Stürch, Boutsen-  
straße 1 — Rev. Anton Weipert, Schützenplatz. Albin Heinrich,  
Schützenstr. 2, sämmlich Maler.







**Dresden.** 1. Vertrauensmann Bernhard John, Maler, Dresden-Nächtig 5c — 2. Vertrauensmann Oskar Seebald, Dresden-Bieschen, Mohlnstr. 11, 1 Tr. (dieselbst wird auch die Unterstüfung ausgeübt) — Rev. Arthur Moche, Rändlerstr. 26. Max Zieger, Hechtstr. 59b.

**Duisburg a. Rh.** Vors. Willy Ernst, Dstfr. 121 — Schriftf. August Haas, Ostfr. 121 — Kass. und Vertrauensmann, Albert Rütten, Kurzestr. 6 — Rev. Robert Stebermann, Dellstr. 20, sämtlich Maler.

**Düsseldorf.** Vors. Oskar Scholz, Maler, Friedenstr. 60 — Schriftf. Carl Kauer, Methelstr. 150 — Kass. Theodor Klung, Ahnfeldstr. 163, 2 Tr. — Beis. Heinrich Bennedig, Humboldtstr. 108 — Rev. Paul Beck, Adlerstr. 44, sämtlich Dreher. Carl Hammer, Maler, Bolmerswertherstr. 36.

**Eisenberg (S.-A.)** Vors. Emil Kretschmar, Trebe — Schriftf. Meinh. Mauscher, Leipziger Gasse 228 — Kass. Carl Eberhardt, Fabrikstraße 447 — Beis. Emil Böhme, Leipziger Gasse 207, sämtlich Maler. Heinrich Kreis, Dreher, Fabrikstr. 471. Frau Auguste Hübel, Wäckerin, Altstadt 460 — Rev. Max Obst, Fabrikstr. 442b. Fritz Draheim, Hintere Berggasse 212/14. Albin Serfling, Maler, Bahnhofstraße.

**Giberfeld.** Unerledigt.

**Gigersburg (Thüringen).** Vors. August Brückner — Schriftf. Oskar Brückner, beide Vieher — Kass. Carl Möller, Maler — Rev. Ernst Meusinger, Dreher.

**Gitterwerda (Prov. Sachsen).** Vors. Ambr. Märter, Dreher, Biehla, Berlin-Dresdener Chaussee 90 — Schriftf. Ad. Möschke, Maler, Biehla, Bahnhofstraße — Kass. Max Maune, Dreher, Bahnhofstr. 101 — Vertrauensmann H. Wiesbeck, Maler, Biehla, Bahnhofstr. 82 — Rev. Johann Wild, Dreher, Biehla, Bahnhofstr. 114.

**Gummersbach (Rheinland).** Vors. Friedrich Bröbius, Güttenweg 27<sup>1/2</sup> — Schriftf. Richard Weismüller, Wollenweberstr. 148 — Kass. Alfred Anker, Neuer Steinweg 335 — Rev. Josef Melzer, Güttenweg 27<sup>1/4</sup>, sämtlich Maler.

**Harge b. Bremen.** Vors. Cl. Luhrmann, Begeack, Sandstraße — Schriftf. Fr. Menge — Kass. W. Friedrichs — Beis. W. Kruse — Rev. H. Dierks. H. Schäffer, Reklam, sämtlich Dreher.

**Frankfurt a. M.-Offenbach.** Vors. Hugo Rumschle, Offenbach, Löwenstr. 36 — Schriftf. Hugo Vormann, Frankfurt, Ludwigstraße 21 — Kass. Gottlieb Böfller, Frankfurt, St. Georgenstr. 2, II — Organ-Empfänger für Offenbach: Paul Stelzer, Offenbach, Bernhardtstr. 56, III — Rev. Adolf Keller, Frankfurt, Reichstr. 3, I.

**Frankfurt a. M.-Offenbach (cont.)** Rev. Adolf Keller, Frankfurt, Reichstr. 3, I. — Schriftf. Hugo Vormann, Frankfurt, Ludwigstraße 21 — Kass. Gottlieb Böfller, Frankfurt, St. Georgenstr. 2, II — Organ-Empfänger für Offenbach: Paul Stelzer, Offenbach, Bernhardtstr. 56, III — Rev. Adolf Keller, Frankfurt, Reichstr. 3, I.

**Frankfurt a. M.-Offenbach (cont.)** Rev. Adolf Keller, Frankfurt, Reichstr. 3, I. — Schriftf. Hugo Vormann, Frankfurt, Ludwigstraße 21 — Kass. Gottlieb Böfller, Frankfurt, St. Georgenstr. 2, II — Organ-Empfänger für Offenbach: Paul Stelzer, Offenbach, Bernhardtstr. 56, III — Rev. Adolf Keller, Frankfurt, Reichstr. 3, I.

**Frankfurt a. M.-Offenbach (cont.)** Rev. Adolf Keller, Frankfurt, Reichstr. 3, I. — Schriftf. Hugo Vormann, Frankfurt, Ludwigstraße 21 — Kass. Gottlieb Böfller, Frankfurt, St. Georgenstr. 2, II — Organ-Empfänger für Offenbach: Paul Stelzer, Offenbach, Bernhardtstr. 56, III — Rev. Adolf Keller, Frankfurt, Reichstr. 3, I.

**Frankfurt a. M.-Offenbach (cont.)** Rev. Adolf Keller, Frankfurt, Reichstr. 3, I. — Schriftf. Hugo Vormann, Frankfurt, Ludwigstraße 21 — Kass. Gottlieb Böfller, Frankfurt, St. Georgenstr. 2, II — Organ-Empfänger für Offenbach: Paul Stelzer, Offenbach, Bernhardtstr. 56, III — Rev. Adolf Keller, Frankfurt, Reichstr. 3, I.

**Frankfurt a. M.-Offenbach (cont.)** Rev. Adolf Keller, Frankfurt, Reichstr. 3, I. — Schriftf. Hugo Vormann, Frankfurt, Ludwigstraße 21 — Kass. Gottlieb Böfller, Frankfurt, St. Georgenstr. 2, II — Organ-Empfänger für Offenbach: Paul Stelzer, Offenbach, Bernhardtstr. 56, III — Rev. Adolf Keller, Frankfurt, Reichstr. 3, I.

**Dresden.** 1. Vertrauensmann Bernhard John, Maler, Dresden-Nächtig 5c — 2. Vertrauensmann Oskar Seebald, Dresden-Bieschen, Mohlnstr. 11, 1 Tr. (dieselbst wird auch die Unterstüfung ausgeübt) — Rev. Arthur Moche, Rändlerstr. 26. Max Zieger, Hechtstr. 59b.

**Duisburg a. Rh.** Vors. Willy Ernst, Dstfr. 121 — Schriftf. August Haas, Ostfr. 121 — Kass. und Vertrauensmann, Albert Rütten, Kurzestr. 6 — Rev. Robert Stebermann, Dellstr. 20, sämtlich Maler.

**Düsseldorf.** Vors. Oskar Scholz, Maler, Friedenstr. 60 — Schriftf. Carl Kauer, Methelstr. 150 — Kass. Theodor Klung, Ahnfeldstr. 163, 2 Tr. — Beis. Heinrich Bennedig, Humboldtstr. 108 — Rev. Paul Beck, Adlerstr. 44, sämtlich Dreher. Carl Hammer, Maler, Bolmerswertherstr. 36.

**Eisenberg (S.-A.)** Vors. Emil Kretschmar, Trebe — Schriftf. Meinh. Mauscher, Leipziger Gasse 228 — Kass. Carl Eberhardt, Fabrikstraße 447 — Beis. Emil Böhme, Leipziger Gasse 207, sämtlich Maler. Heinrich Kreis, Dreher, Fabrikstr. 471. Frau Auguste Hübel, Wäckerin, Altstadt 460 — Rev. Max Obst, Fabrikstr. 442b. Fritz Draheim, Hintere Berggasse 212/14. Albin Serfling, Maler, Bahnhofstraße.

**Giberfeld.** Unerledigt.

**Gigersburg (Thüringen).** Vors. August Brückner — Schriftf. Oskar Brückner, beide Vieher — Kass. Carl Möller, Maler — Rev. Ernst Meusinger, Dreher.

**Gitterwerda (Prov. Sachsen).** Vors. Ambr. Märter, Dreher, Biehla, Berlin-Dresdener Chaussee 90 — Schriftf. Ad. Möschke, Maler, Biehla, Bahnhofstraße — Kass. Max Maune, Dreher, Bahnhofstr. 101 — Vertrauensmann H. Wiesbeck, Maler, Biehla, Bahnhofstr. 82 — Rev. Johann Wild, Dreher, Biehla, Bahnhofstr. 114.

**Gummersbach (Rheinland).** Vors. Friedrich Bröbius, Güttenweg 27<sup>1/2</sup> — Schriftf. Richard Weismüller, Wollenweberstr. 148 — Kass. Alfred Anker, Neuer Steinweg 335 — Rev. Josef Melzer, Güttenweg 27<sup>1/4</sup>, sämtlich Maler.

**Harge b. Bremen.** Vors. Cl. Luhrmann, Begeack, Sandstraße — Schriftf. Fr. Menge — Kass. W. Friedrichs — Beis. W. Kruse — Rev. H. Dierks. H. Schäffer, Reklam, sämtlich Dreher.

**Frankfurt a. M.-Offenbach.** Vors. Hugo Rumschle, Offenbach, Löwenstr. 36 — Schriftf. Hugo Vormann, Frankfurt, Ludwigstraße 21 — Kass. Gottlieb Böfller, Frankfurt, St. Georgenstr. 2, II — Organ-Empfänger für Offenbach: Paul Stelzer, Offenbach, Bernhardtstr. 56, III — Rev. Adolf Keller, Frankfurt, Reichstr. 3, I.

— Beis. Hermann Macelday, Kaiser Wilhelmstraße — Rev. Albin Brödel, beide Former.

**Schwarzenbach a. d. Saale (Bayern).** Vors. Ludwig Döbrich, Kirchenlamkerstr. 247 — Schriftf. Franz Lugert, Neustadt Nr. 86 — Kass. Hans Meier, Wilhelmstr. 126 — Rev. Emil Treffel, Samoniestr. 67, sämtlich Maler.

**Schwelm i. Westf.** Vors. Adam Richter, Kaiserstr. 65. Schriftf. Otto Richter, Frohnhoffstr. 12, beide Maler — Kass. Albin Doefler, Drucker, Marktgrafenstr. 22 — Rev. Georg Plathe, Ostenstr. 9. Vertrauensmann Adam Richter, Kaiserstr. 65, beide Maler.

**Seib (Stadt) Bayern.** Vors. Adolf Hänlein, Formgießer, Mühlftr. 14 — Schriftf. Salomon Bachmann, Hohenbergerstr. 2. Kass. Georg Lang, Wunsiedelerstr. 366 — Beis. Christof Heinrich Badershof, Christof Achtziger, Neuthweg 191. Georg Sandmayer, Ludwigstr. 113, sämtlich Maler. Max Hausmurg, Dreher, Erbenreuth — Rev. Joseph Brückner, Marienstr. 52. H. Summa, Bahnhofstr. 166. Johann Miekner, Gartenstr. 80, sämtlich Maler. Bibliothekar Christof Martin, Dreher, Längenauerstr. 275.

**Sehendorf bei Schwarzburg (Thüringen).** Vors. Meinh. Müller — Schriftf. August Leopold — Kass. Ernst Schubert — Rev. Eduard Möller, Döschnitz, sämtlich Maler.

**Sondershausen.** Vors. Louis Brehm, Dreher, Kirchstraße — Schriftf. Carl Spengler, Oberstanzer, Jecha b. Sondershausen 1 — Kass. Albert Leber, Dreher, Jecha b. Sondershausen — Rev. Albin Seifert, Maler, Markt.

**Sophienau b. Charlottenbrunn (Schlesien).** Vors. Otto Döberl, Charlottenbrunn 68 — Schriftf. Julius Lewin, Charlottenbrunn 1 — Kass. Hermann Wiemer, Lehnmasser 44, sämtlich Porzellan-dreher — Beis. Fritz Arlt, Porzellanmaler, Lehnmasser 31 — Rev. Max Kegel, Lannhausen 88. Rev. Ernst Hahn, Sophienau, beide Porzellan-dreher.

**Sorau (N.-L.).** Vors. Max Wonneberger, Dreher, Seifersdorfer Kunzendorferstr. 5 — Schriftf. Wilhelm Füreß, Maler, Entenmarkt — Kass. Max Jentsch, Priebufferstr. 28 — Rev. Heinrich Braunwein, Priebufferstr. 27. Emil Piemenz, Seifendorf, Lohstraße, sämtlich Dreher.

**Sorgau, Post Niedersalzbrunn (Schlesien).** Vors. H. Rummann, Dreher, Niedersalzbrunn — Schriftf. H. Enderlein, Niedersalzbrunn 105 — Kass. Richard Schlegelmilch, Niedersalzbrunn, Colowandberg 35 — Beis. Robert Winter — Rev. Paul Stiegler, Niedersalzbrunn



Fast auf jeder Generalversammlung mußte etwas zur Sanierung der Kasse derselben gethan werden, aber es blieb beim vegetiren. Während das Vermögen durch alle die Palliativmittel während der günstigen Geschäftskonjunktoren in den Jahren von 1896—1901 um nur 7000 Mk. zurückgegangen und demnach ein Durchschnittsrückgang von 1750 Mk. pro Jahr zu verzeichnen ist, mußten wir erfahren, daß vom 1. Januar bis 1. Juli ein Rückgang um 4000 Mk. und bis 19. Dezember 1902 ein solcher um 9000 Mk. eingetreten sein soll.

Es hinterläßt keinen Zweifel, daß diese so segensreiche Institution einem krankhaften Zustand anheimgefallen ist, um dieselbe aber nicht untergehen zu lassen und den Mitgliedern die langjährig erworbenen Rechte zu wahren, macht es sich dringend notwendig, die Ursachen hierfür zu untersuchen, um darin die Motive für gründliche Reformen zu finden.

Vor Allem benöhigt der Organismus des Beihilfefonds die Zuführung frischen Blutes resp. neuer Mitglieder. Der Bestand umfaßt zum großen Theil ältere langjährige Mitglieder und da mit dem Alter auch die Zahl der Krankheitsstage steigt, so muß, wenn Einnahmen und Ausgaben wenigstens balanciren sollen, die Differenz durch Beitritt neuer und jüngerer Mitglieder gedeckt werden.

Nach der Statistik der „A.“ Nr. 20 von 1902 sind die Krankheitsstage von 1896—1901 inkl., um 6200, die gezahlte Beihilfe um 4650 Mk. gestiegen, während die Einnahmen an Eintrittsgeldern von Mk. 152 im Jahre 1896 auf Mk. 46 im Jahre 1901 nach und nach zurückgegangen sind. Der Verband vereinnahmte an Eintrittsgeldern in den Jahren 1899—1901 Mk. 3380,85, der Beihilfefond aber nur Mk. 207,50.

Diese Argumente rechtfertigen unsere Behauptung, daß vom Hauptvorstand und den meisten Zahlstellenverwaltungen zu wenig für den Beihilfefond agitiert worden ist. Betrachtet man die Neuerungen, welche von einflussreichen Verbandsmitgliedern schon zu Zeiten gegen den Beihilfefond gemacht worden sind, so kann eine derartig laue Agitation kein Befremden erregen.

Durch die Aufhebung der Bestimmung, nach welcher nur Mitglieder des Beihilfefonds resp. Verbandsmitglieder, die auch diesem angehörten, in den Hauptvorstand und Zahlstellenverwaltungen, sowie als Delegirte zur Generalversammlung wählbar waren, wurde dem Beihilfefond bedeutender Schaden zugefügt.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß die betreffende Bestimmung für die Entwicklung des Verbandes hinderlich war, so sind aber jetzt die Mitglieder des Beihilfefonds die Leidtragenden dieses Beschlusses geworden, weil unterlassen worden ist, ein anderes Gegengewicht für denselben an Stelle der aufgehobenen Bestimmung zu setzen.

Es ist kaum anzunehmen, daß diejenigen Hauptvorstands-Mitglieder und Zahlstellen-ausschüsse, welche nicht Mitglieder des Beihilfefonds sind, folglich die Nützlichkeit desselben nicht einsehen wollen, mit Ueberzeugung für eine Institution agitiren können, welcher sie nicht angehören.

Auf Antrag der Zahlstelle Hüttensteinach faßte die Generalversammlung von 1896 den Beschluß, daß von Seiten des Hauptvorstandes im Verbandsorgan mehr Agitation zu treiben sei, um die Mitglieder des Verbandes zum Beitritt zu bewegen, aber nichts ist in dieser Beziehung veranlaßt worden.

Des Weiteren ist anzunehmen, daß der Beihilfefond durch die verloren gegangenen

Streiks des Verbandes bedeutenden Verlust an Mitgliedern gehabt hat, und die noch stets zunehmende Antipathie von Seiten vieler Herren Fabrikanten gegen den Verband, muß auch für die Entwicklung des Beihilfefonds von eminentem Nachtheil sein. Zur besseren Beurtheilung dieses letzten Punktes muß man sich in die Lage derjenigen Verbandsmitglieder hineindenken, welche gezwungen sind, bei der jetzigen schlechten Erwerbslage in Fabriken zu arbeiten, wo täglich ein Druck oder Entlassung wegen Zugehörigkeit zum Verband zu befürchten ist, aber auch nicht fortwährend mit der Familie auf der Straße liegen wollen. Des Weiteren ist hier zu beachten, daß mit der wachsenden Unduldsamkeit der Herren Unternehmer, die Zahl der ganz und halb gesperrten Fabriken immer größer wird, was wiederum zur Folge hat, daß die Arbeitsgelegenheit der arbeitslosen Verbandsmitglieder immer geringer wird. — Daß es in solchen Verhältnissen befindliche Verbandsmitglieder vorziehen werden, sich gegen Krankheit in anderen Hilfskassen zu versichern, ist wohl kaum zu bezweifeln, denn diese werden mit der Eventualität rechnen, doch einmal in die unangenehme Lage kommen zu können, aus dem Verband austreten zu müssen, um nicht arbeitslos zu werden. Alle diese Hindernisse werden wohl vom Verband überwunden, für den Beihilfefond muß dies nachtheilige Folgen nach sich ziehen.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Verband in finanzieller Beziehung bei einem alten festen Mitgliederbestand sich Jahrzehnte ohne Mitgliederzuwachs halten kann, nicht aber eine Institution für Krankenunterstützung. Das Interesse und der Zweck des Verbandes ist so verschieden von dem des Beihilfefonds, denn die Beiträge für den ersteren dienen den Allgemeininteressen der Mitglieder resp. denen der Berufsgenossen, während bei der Versicherung gegen Krankheitsfälle das rein persönliche Interesse in Frage kommt und gesichert werden muß. Der Verband kann seine finanziellen Leistungen nach den Klassenverhältnissen einrichten, für den Beihilfefond kommt dadurch, daß er nicht obligatorisch für die Verbandsmitglieder ist, die Konkurrenz anderer Hilfskassen in Betracht, und muß derselbe seine Leistungen in harmonischem Verhältniß zu den Beiträgen festsetzen. Mit der Zahlung der Beiträge zum Beihilfefond erwirbt man sich ein materielles Recht auf die bisher von der Kasse gewährten Bezüge, denn in Anbetracht der langwierigen Porzellanerkrankheiten hat fast jedes Mitglied die bestimmte traurige Aussicht, in den Genuß der Unterstützung für Arbeitsunfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grunde ist es eine Ungerechtigkeit gegenüber den kranken Kollegen, wenn man für eine bestimmte Periode die Beihilfe um 25 pCt. kürzen will und die Unterstützungsbedürftigen für die Hebung der Klassenverhältnisse belasten will.

Eine weitere Ursache, wodurch uns das Vermögen des Beihilfefonds bedeutend reduziert worden ist, bildet noch immer die unverhältnißmäßige Vertheilung der Verwaltungskosten. In den letzten Jahren des damaligen Gewerkevereins der Porzellan- und verwandten Arbeiter gab es nur zwei fest angestellte Beamte, der Schriftführer, welcher zugleich Redakteur war, und der Kassirer. Die Verwaltungskosten waren deshalb niedrig und da der größte Theil der zur Aufnahme fähigen Mitglieder auch der Krankenkasse angehörten, wurden diese zur Hälfte für die Verwaltung belastet. Nach der Verschmelzung der verschiedenen Verbände mit dem Gewerkeverein, welche nur dem Verbandsorgan einen Mitgliederzuwachs brachte, und auch die An-

stellung eines weiteren Beamten nöthig machte, wodurch die Verwaltungskosten höher geworden, war keine Aenderung in der Grundlage der Berechnung derselben eingetreten. Selbst die Beihilfefondsmitglieder erkannten diesen Uebelstand erst, nachdem der Beihilfefond schon um verschiedene Tausend Mark durch die ungerechte Vertheilung der Verwaltungskosten geschädigt war. Erst die Generalversammlung von 1896 brachte für den Beihilfefond eine diesbezügliche Erleichterung, und zwar wurde auf Antrag verschiedener Zahlstellen der Beschluß gefaßt, die Verwaltungskosten mit der Verbandskasse in procentualen Verhältniß nach der Mitgliederzahl zu berechnen. Nach ungefähre Schätzung ist bis dahin der Beihilfefond bei Berechnung der Verwaltungskosten um zirka 6000 bis 7000 Mk. geschädigt worden. In Anbetracht der jetzigen Kassenkalamität und da die falsche Vertheilung der Kosten nur als Verwaltungsfehler aufgefaßt werden kann, müßte eigentlich der zu unrecht belastete Betrag dem Beihilfefond vom Verband zurückgezahlt werden. Wenn für die Jahre von 1892 bis 1896 24 000 Mk. Gesamtverwaltungskosten angenommen werden, was sicher noch viel zu niedrig gegriffen ist, so kommen bei Vertheilung zur Hälfte 12 000 Mk. auf den Beihilfefond. Procentual vertheilt, bei einer Durchschnittszahl der Mitglieder: Verband ca. 7000, Beihilfefond ca. 2050, müßten also die Verwaltungskosten im Verhältniß von 7000 : 2050 berechnet werden oder rund 75 pCt. auf den Verband oder ca. 18 000 Mark und 25 pCt. auf den Beihilfefond oder 6000 Mk.

Wenn schon eine Unterstützungskasse für Arbeitsunfähigkeit in die Zwangsjacke des Verbandes gedrängt ist, resp. als neue und jüngere Mitglieder nur Verbandsmitglieder erhalten kann und dieselbe ihren eigenen Stand nur bei steigender Position des Verbandes zu bessern in der Lage ist, so wäre es mindestens logisch, wenn der Verband auch diese Kasse stütze und die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich angesetzt werden. Ist auch die jetzige Berechnung der Verwaltungskosten als gerechter zu erkennen, so müßten aber, streng genommen, bei der Grundsumme der persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten für den Beihilfefond immer noch verschiedene Posten ausgeschaltet werden. Direkte Funktionen für den Beihilfefond resp. dessen Verwaltung haben nur der Kassirer und Schriftführer des Verbandsvorstandes und kämen nur deren Gehälter zur procentualen Berechnung, während diese des Verbandsvorsitzenden, des Redakteurs und des Hilfsbeamten vom Verband ganz zu tragen wären. Die Mehranstellung von Verbandsbeamten ist nur durch die Entwicklung des Verbandes, nicht aber des Beihilfefonds nöthig geworden, folglich war auch ein größeres Bureau erforderlich. Die Kosten für die Bureauinhalte, Heizung und Beleuchtung haben sich seit 1892 verdoppelt, die der Reinigung verdreifacht. Aber auch hier müßten die Mehrausgaben im Verhältniß zu den früheren Jahren dem Verbandsorgan allein belastet werden, während bei der procentualen Berechnung nur der Durchschnittsbetrag, welcher hierfür Anfang neunziger Jahre ausgegeben ist, angenommen werden dürfte. Hätte der Beihilfefond in demselben Verhältniß, wie der Verband, an Mitgliedern zugenommen, so wäre die jetzt eingeführte Berechnung gerechtfertigt.

Gerade dadurch, daß die Verbandsmitglieder, welche auch dem Beihilfefond angehören, ihre langjährig erworbenen Rechte nicht so leicht in Stich lassen, weil die Beiträge nach Altersklassen erhoben werden und



möglicher Weise der Wiedereintritt nicht für dieselben günstigen Beiträge erfolgen kann, vorausgesetzt, daß die Altersgrenze noch nicht überschritten ist, leistet der Beihilfefond dadurch, daß er einen Damm gegen die Fluktuation der Mitglieder bildet, dem Verband gute Dienste.

Als ein weiteres Äquivalent stände es im eigenen Interesse des Verbandes, den Beihilfefond durch Zuführung neuer Mitglieder zu stärken, damit dieser nicht an dem alten, gegen Krankheit von Jahr zu Jahr empfindlicher werdenden Mitgliederbestand zu Grunde geht. Entgegen diesem Standpunkt giebt es noch heute Verbandsgenossen, welche als rückdenkend gelten wollen, die aber den Beihilfefond als unnötigen Ballast des Verbandes betrachten. (Schluß folgt.)

### Aus unserem Berufe.

**In der Breslauer Steingutfabrik** haben am Sonnabend den 17. dieses Monats sämtliche dort beschäftigte Verbandsmitglieder die Arbeit aufgekündigt, weil die Fabrikdirektion ihnen das Koalitionsrecht durch Maßregelungen streitig machen will. Jeder Zugang ist deshalb streng fernzuhalten.

### Versammlungsberichte etc.

**Oberhausen.** In der am 10. Januar abgehaltenen, seit langer Zeit wieder einmal ziemlich gut besuchten Zahlstellen-Versammlung referierte Fräulein Fanny Imle-Schöneberg über die Bedeutung der Gewerkschaften in 1 1/2 stündiger Rede. Eingehend auf die vor Jahrzehnten durch den Druck der englischen Kapitalisten auf die Arbeiter einerseits, durch die Brachlegung der menschlichen Arbeitskraft und durch Anschaffung der ersten Maschinen andererseits, schilderte Rednerin den zur That gewordenen Gedanken des Zusammenschlusses der englischen Arbeiterkategorien, um der Macht des Kapitals den Willen der gesamten im Berufe vertretenen Arbeiter entgegenzusetzen. In großen Zügen entwirft Rednerin die Schicksale der englischen Trades-Unions und wie dieselben im Laufe der Zeit zu einem Machtfaktor sich ausgebildet haben, derart, daß die meisten Unternehmer mit den Vertretern der betreffenden Gewerkschaft auf Jahre hinaus die Löhne zu vereinbaren gezwungen sind. Ueberspringend auf das deutsche Gewerkschaftsleben kritisiert Rednerin die Unternehmer, die jede Gelegenheit wahrnehmen, den schwächeren Organisationen den „Herrn im Hause“ fühlen zu lassen und erklärt dies nur dadurch für möglich, weil die Gleichgültigkeit in den Reihen der Arbeiter einerseits und Rechthaberei und kleinliche Zanknucht verschiedener organisierter Arbeiter andererseits einen großen festen und geeinigten Zusammenschluß derselben oftmals verhindern. Es sei nicht angängig, von dem mitorganisierten Gewerkschaftler zu verlangen, er müsse auch dieselbe politische Farbe tragen, auch sollte man tolerant sein in Glaubenssachen. Rednerin ist dagegen, daß kleine schlecht fundierte Organisationen in große Lohnkämpfe eintreten, wo man denkt, nur durch dieselben die Ehre der betreffenden Organisation retten zu können. Gerade die Generalkampfbewegung des Auslandes müsse uns lehren, daß es unmöglich sei, bloß mit recht viel Begeisterung und recht wenig Munition einen Kampf siegreich zu führen. Rednerin zeigt die Wege, wie man versuchen muß, die schärfste Konkurrentin des Arbeiters, die Arbeiterin, für die Organisation zu gewinnen, welche, erst gewonnen, an Kampfesmut und Ausdauer, wie die Arbeiterbewegung anderer Länder lehrt, dem Arbeiter ebenbürtig ist. Auch das Unterstützungswesen bei Arbeitslosigkeit und Krankheit hält Rednerin als das geeignetste Mittel, die Arbeiter fester an die Organisation zu fesseln und sie vor Verelendung zu bewahren. Mit dem Ersuchen, mit Kraft und Ernst sich der Gewerkschaftsfrage zu widmen, schließt die Rednerin. Lauten Beifall erntete die Referentin für ihre inhaltreichen rhetorisch tadellosten Ausführungen.

Die in Nr. 51 der „A.“ ausgeschriebene Mitglieder-Abstimmung erregt eine lebhaft streng sachliche Debatte. Die sich in so erschreckender Weise verringernden Kapitalien des Beihilfefonds bedingen, daß man sich ernstlich mit der Materie beschäftigt. Wenn man das Vorstandsprotokoll in Nr. 52 der „A.“ (35. Sitzung) liest, könnte man einige Hoffnung hegen, da ja der Vorstand eine Ermahnung wegen strengerer Krankheitskontrolle an

die Zahlstellen beschloß. Sollte dies aber keinen Erfolg haben, dann ja, dann würde die Kürzung der Beihilfe wieder (bloß ein Palliativ-)mittelchen werden. Und schon erheben sich Stimmen, die im Tone der Duisburger eher für höhere Beiträge zu haben wären, als für Kürzung der Beiträge. Wir haben es nach der letzten Beitragserhöhung erlebt, daß die Fluktuation zunahm (bei uns hier allerdings bloß in einem Falle) und jedenfalls wählte der Vorstand den bei uns noch ganz ungewöhnlichen Weg der Kürzung der Beiträge aus obigem Grunde. Es entstand nun die Frage: Helfen wir auf die Dauer dem Beihilfefond durch Annahme des Vorstandsantrages? Halten wir denselben auf der jetzigen Kapitalhöhe auch nur bis zur nächsten General-Versammlung? Die letzte General-Versammlung hat es den Genossen leichter gemacht, dem Beihilfefond beizutreten, indem die ärztliche Untersuchung wegfiel. Wir haben dadurch in unserer Zahlstelle fast alle jungen Leute herangeholt. Wenn dies in allen Zahlstellen geschehen wäre, müßte sich die Mitgliederzahl beinahe verdoppelt haben. Statt dessen sehen wir, daß sich die Mitglieder kurz vor Thoreschluß melden, d. h. kurz vor Eintritt in das Jahr, in welchem es keinen Eintritt in den Beihilfefond mehr giebt. Weil an diesen Thatsachen jedoch weder der Haupt-Vorstand, noch die General-Versammlung etwas ändern können, muß nach der Meinung unsrer Zahlstelle statt dem Palliativ ein Radikalmittel angewendet werden und zwar nichts Neues, sondern eines, welches schon als Antrag zu verschiedenen General-Versammlungen vorlag: Die obligatorische Einführung des Beihilfefonds mit den Einschränkungen, daß nur a) diejenigen Mitglieder, die nachweislich einer anderen Hilfskasse angehören, b) solche die wegen Krankheit nicht aufnahmefähig und c) die das aufnahmefähige Alter überschritten haben von der Verpflichtung entbunden sind. Es wird dieser Antrag, der sicher im Stande wäre die Kasse zu sanieren, mit allen Stimmen angenommen, nachdem vorher der Vorstandsantrag einstimmig abgelehnt wurde. Nachdem das fürs allgemeine Interesse unwesentliche „Verschiedenes“ erledigt wurde, endete die diesmal besonders interessante Versammlung.

### Briefkasten.

Mehrere Versammlungsberichte, in denen sich ebenfalls ablehnende Stellung zu dem zur Mitgl. Abstimmung stehenden Vorstandsantrag kundgibt und Anderes mußten diese Nummer wegen dem Adressenverzeichnis herausbleiben. Nächste Nr.!

### Versammlungskalender.

- Berlin-Charlottenburg.** Vorstandssitzung, Dienstag, den 27. Januar, Abends 8 Uhr bei Tischbach, Marchstr. 24.
- Hilfen.** Sonntag, 25. Januar, Nachmittags 2 Uhr im Vereinslokal.
- Altwasser.** Sonnabend, den 24. Januar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Mitglieder Abstimmung im Beihilfefond. Erscheint alle! Bibliothekbücher und Lohnstatistikformulare sind bis dahin abzuliefern.
- Berlin II.** Sonnabend, 24. Januar, Abends 8 1/2 Uhr bei Wollschläger, Adalbertstr. 21. Mitgliederabstimmung im Beihilfefond. Geschäftliches. Vortrag des Genossen Schneider. Diskussion. Verschiedenes.
- Gräfenroda.** Sonntag, 25. Januar, Nachmittags 3 Uhr im Vereinslokal. Quartalsabschluss, deswegen müssen sämtliche Beitragsreste beglichen werden.
- Jümenau.** Sonnabend, den 24. Januar, Abends punkt 8 1/2 Uhr Versammlung im Erbprinzen.
- Marktredwitz.** Montag, den 26. Januar, im Hotel Kaiserhof. Bibliothekbücher sind mitzubringen.
- Martinroda.** Montag, den 26. Januar, Abends 8 1/2 Uhr im Vereinslokal. Quartalsabschluss. Da eine besondere Bibliotheks-Regelung stattfindet, werden die Mitglieder ersucht recht zahlreich zu erscheinen.
- Nürnberg.** Sonnabend, 31. Januar, im Felsacker, Fabrikstraße.
- Plau.** Montag Nachmittags, 3 Uhr im Adler. Wegen sehr wichtiger Tagesordnung müssen alle Mitglieder erscheinen.
- Schmidefeld.** Sonntag, 25. Januar, Nachm. 3 Uhr im Vereinslokal. Der Quartalsabschluss wird bis dahin bestimmt fertiggestellt.
- Suhl.** Sonntag, den 1. Februar in Goldlauter (zu den drei Linden).
- Vegeßack.** Sonntag, den 1. Februar, Nachmittags 3 Uhr im Vereinslokal, W. Oberbeck. Vortrag eines Kollegen über Zweck und Nutzen

der Organisation. Unorganisierte sind willkommen. Alle Mann an Bord.

**Wida-Rosen.** Sonnabend, den 24. Januar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal Kronprinzent. Wegen Kassenübergabe sind sämtliche Reste beglichen.

**Wittenberg.** Sonnabend, den 24. Januar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Wegen Abgabe sämtlicher Fragebogen und wichtiger Mitgliederabstimmung im Beihilfefond ist das Erscheinen aller Mitglieder notwendig.

## Emil Böhme

Eisenberg S.-A.

Einkaufsgeschäft für Glanzgold, Goldschmiers und alle goldhaltigen Sachen  
Reelle und pünktliche Bedienung.  
Man verlange Prospekte. Ältestes Geschäft dieser Art.

## Gold und alte Abfälle

Flaschen u. s. w. kauft zu hohen Preisen  
Germ. Hammermüller  
Niederplanitz i. S., Zwickauerstr. 86 B.

**Glanzgold** bester Qualität, 10 Gramm 3,50 Mark bei Abnahme grösserer Quantitäten billiger offeriert Emil Böhme, Goldgeschäft, Eisenberg S.-A.



**Goldschmied, sowie goldhaltige Lappen, Pinsel, Palette, Flaschen, Napfe u. s. w.** werden ausgeschmolzen und das Gramm Fein-Gold zu 2 Mk. 60 Pf. angekauft. Sendungen werden schnell erledigt.  
H. Haupt, Dresden-A.  
Hammerstr. 12.

**München.** Samstag, den 31. Januar, Abends 8 Uhr im Restaurant „Klink“

## Faschings-Unterhaltung.

Die verehrlichen Mitglieder mit Familie werden ersucht, recht zahlreich zu erscheinen. Die Nymphenburger Kollegen sind freundlichst eingeladen.  
Die Verwaltung

**Rolmar i. P.** Ersuche die Mitglieder der ruhenden Beiträge sofort zu entrichten.  
Der Kassier

**Bohenstrauß.** Allen Kollegen, die aussteuern oder noch nicht unterstützungsberechtigt sind zur Kenntnis, daß dieselben sich bei eventueller Durchreise stets an die hiesige Zahlstellenverwaltung zu wenden haben.  
Die Verwaltung

**Magdeburg-Neustadt.** Um Abgabe von Fragebogen und sämtlicher Bibliothekbücher ersucht  
Die Verwaltung

**Annaburg.** Den durchreisenden Genossen hiermit zur Kenntnis, daß nur noch Demjenigen freiwillige Unterstützung gezahlt wird, der mindestens 3 Streikmarken geklebt hat.

### Arbeitsmarkt.

## Junger Maler,

in Privatmalerei gelernt und tüchtig, sucht Stellung in Firm in Landschaften, Blumen und Köpfe moderner Richtung. Offerten unter F. N. die A.

## Tüchtiger Steingutförderer,

verheiratet, sucht baldigt Stellung. Offerten bitten unter F. N. 50, an die Redaktion der

Dieser Nummer liegt für die Mitglieder des Verbandes das Adressenverzeichnis für 1903 bei.  
Die Red.

Herausgegeben vom Verbands der Porzellan- u. verarbeitenden Arbeiter. — Verantwortlicher Redakteur: Richard Jahn, Charlottenburg, Poststr. 11. Druck u. Verlag: Otto Goerke, Charlottenburg, Wallstr. 69.